





I n s t r u c t i o n

f ü r

d a s B u r e a u

d e r

P r i m a r - K a t a s t e r .



B 70/4

Inhalts-Übersicht.

I.

Vorschriften für die Geschäfte-Behandlung.

Gegenstände der Beschäftigung im Allgemeinen	§. 1.
Befehle für geometrische Arbeiten	§. 2.

A) Arbeiten der Commissarien.

a) auf dem Bureau.

Kataster-Versassung.

Übernahme der erforderlichen Materialien	§. 3.
Zusammenstellung der Charten-Abdrücke	§. 4.
Coloriren der Markungs-Gränzen	§. 5.
Markungs-Nummern der Charten	§. 6.
Markungs-Conspecte	§. 7.
Uebertrag der Hausnummern auf die Gebäude in den Abdrücken und vorläufige Beschreibung derselben	§. 8.
Numerirung der Feldgüter	§. 9.
Uebertrag der Parzellen-Nummern in die Aufnahme-Register	§. 10.
Vormerkung etwaiger Defecte und daher rührender Ersatsschuldigkeiten	§. 11.
Vorläufiges Einschreiben der Gewende-Benennungen mit Blei auf die Abdrücke	§. 12.
Anlegung des Katasters	§. 13.
a) Kapitalkten und Cultur-Beschreibung	§. 14.
b) Eintragen des Flächenmaßes	§. 15.
c) Einschreiben der Namen der Eigenthümer	§. 16.
Zusammenrechnen des Inhalts der aus mehreren Summen bestehenden Parzellen und allgemeine Prüfung des Katasters	§. 17.
Zurückgabe sämmtlicher Acten an den Bureau-Inspector und Schluß	§. 18.

b) auf dem Lande.

Kataster-Publication.

Acten-Übernahme	§. 19.
Erfeldigung der auf dem Bureau gefundenen Anstände	§. 20.
Einstellung der Orts-Vorsteher in den Gebrauch der Charten	§. 21.
Ergänzende Beschreibung der Gebäude und Erhebung der Gebäude-Besitzer	§. 22.
Erhebung der Gewende-Benennungen und Gränzen	§. 23.
Ergänzung der Besizer-Beschreibung	§. 24.
Beschreibung der Zellgen, (Besche, Fluren)	§. 25.
Revision und Ergänzung der Culturen-Beschreibung	§. 26.

A) Arbeiten der Commissarien.

b) auf dem Lande.

Kataster-Publication.

Untersuchung über die berechtigten Wege	S. 27.
Allgemeine Prüfung der Richtigkeit der Markungsgränzen	S. 28.
Vereinigung der Markungs- mit der Steuer-Gränze	S. 29.
Aufnahme der Gehentgränzen	S. 30.
Prüfung des Verhältnisses des neuen Maßes zum örtlichen ältern	S. 31.
Vormerkung der bei den bisherigen Arbeiten vorgekommenen Anstände	S. 32.
Versammlung der Gemeinde	S. 33.
Publication im engern Sinne:	
an die Einwohner	
a) in Städten und größern Orten	S. 34.
b) in kleinen Gemeinden, bei welchen die Einzelnen keine Prüfung des neuen Maßes vornehmen können	S. 35.
c) Regel für die übrigen Gemeinden	S. 36.
Verfahren im Besondern	S. 37.
an Auswärtige und öffentliche Stellen	S. 38.
Aufnahme der Beschwerden	
a) Im Allgemeinen	S. 39.
b) Hinsichtlich der Absonderung von Gemeinde-Waldungen und Weiden	S. 40.
Ergänzung des Reclamations-Verzeichnisses	S. 41.
Erfeldigung der Anstände durch Untersuchungen und Nachrechnungen	S. 42.
Eröffnung der Ergebnisse der Nachrechnungen	S. 43.
Nachmessungen	S. 44.
Bestimmung hinsichtlich der Vertheilungen von Privat-Gütern	S. 45.
Auftragen der nachgemessenen Grundstücke und Berechnen derselben	S. 46.
Bestimmungen wegen der Anträge auf Kostenersatz für die Untersuchungen	S. 47.
Prüfung und Eröffnung der Untersuchungs-Ergebnisse	S. 48.
Ergänzung des Katasters und der Aufnahms-Register	S. 49.
Verlichtung der Abdrücke mit Nummern und der Correctur-Bogen	S. 50.
Vorbereitung der Liquidation und Solennisation des Katasters	S. 51.
Kosten-Ausscheldungen	
a) Tarif für die Ersatzleistungen auf 1 Tag	S. 52.
b) Ersatz-Verzeichnisse	S. 53.
Protocoll und Relation	S. 54.
Angemessene Eintheilung der Arbeiten	S. 55.
Sammeln topographisch-statistischer Notizen	S. 56.

B) Arbeiten der Assistenten

auf dem Bureau.

Kataster-Liquidation.

Berechnung des Flächenmaßes	S. 57.
Berechnung der Cultur-Arten	S. 58.
Abdruck des Katasters und Collationen desselben	S. 58.
Uebersetzung der Parzellen-Nummern auf neue Abdrücke und Gewende-Begrenzung	S. 60.

C) Gemeinschaftliche Bestimmungen.

Hinweisung auf die auf dem Bureau niedergelegte Darstellung der Behandlung der Kataster-Arbeiten	S. 61.
Allgemeine Erläuterungen	S. 62.

II.

Dienst-Verhältnisse

a) der Arbeiter auf dem Bureau.

Verweisung auf die Instruction für den Bureau-Inspector	S. 63.
Geschäfts-Diarium	S. 64.

b) der Publications-Commissarien.

unmittelbare Leitung der Arbeiten durch das Collegium	S. 65.
Diarien und Uebersichten	S. 66.
Verhältnis des Commissärs	
zum Publications-Geometer	S. 67.
zum Oberamt des Bezirks	S. 68.
zum Kameral- und Forst-Amt	S. 69.
zu den Gemeinden	S. 70.

Nachdem man sich bewogen gefunden hat, die dem Bureau der Primair-Kataster seit seiner Errichtung zu verschiedenen Zeiten erteilten Instruktionen und Anweisungen, unter Benützung der bisherigen Erfahrungen, einer Prüfung zu unterwerfen, und in ein Ganzes zusammenzufassen; so werden hiemit den — bei diesem Bureau beschäftigten Personen, sowohl für die Geschäfts-Behandlung selbst, als für ihre Dienst-Verhältnisse, folgende umfassende Bestimmungen zur Nachachtung gegeben.

I.

Hinsichtlich der Geschäfts-Behandlung.

§. 1.

Gegenstände der Beschäftigung im Allgemeinen.

Die Gegenstände der Beschäftigung des Bureau's sind im Allgemeinen folgende:

- A) für die Kataster- und Publikations-Kommissarien:
- 1.) Die Anlegung der Primair-Kataster aus dem Arbeiten des Landes-Vermessungs-Personals;
 - 2.) Die Publikation, Rettifikation und Solennisation derselben;
- b) für die Assistenten:
- 3.) die Liquidation und Berechnung der Kataster;
 - 4.) die Abschrift und das Kollationiren derselben, Behufs der Ausfolge an die Gemeinden;
 - 5.) der Uebertrag der Gemeinde-Grenzen und der Parzellen-Nummern auf rektifizierte Abdrücke zu gleichem Zwecke,
- welche Geschäfte theils auf dem Bureau selbst, theils auf dem Lande besorgt werden.

§. 2.

Behältnisse für geometrische Arbeiten.

Die — bei vorgenannten Verrichtungen und aus Veranlassung derselben nöthig wer-

denben geometrische Arbeiten haben besondere, dem Bureau zugetheilte Geometer vom Landes-Vermessungs-Personal zu besorgen.

A) Arbeiten der Commissarien

a) auf dem Bureau.

Primair-Kataster-Verfassung.

§. 3.

Uebernahme der hierzu erforderlichen Materialien.

Zuerst hat jeder Kommissär zu den, von ihm auf eigene Kosten angeschafften, Requisiten für jede ihm von dem Bureau-Inspektor angewiesene Bearbeitung eines Primair-Katasters folgende Materialien in Empfang zu nehmen, und zwar:

- 1) die Original-Pläne;
- 2) die Meß- (Aufnahms-) Register sammt Brouillons;
- 3) die lithographirten Abdrücke, oder in deren Ermanglung Kopien auf Pflanzenpapier, welche auch die Stelle der Original-Pläne zu vertreten haben;
- 4) die erforderlichen Kataster-Tabellen sammt Titelbogen;
- 5) einen Conspect der Markung, der zugleich als Uebergabs-Verzeichniß dient.

§. 4.

Zusammenstellung der Charten-Abdrücke.

Im Besitze dieser Materialien hat er sodann sein Geschäft damit zu beginnen, daß er die Abdrücke sorgfältig einfaßt, so daß, wenn zwei oder mehrere Charten aneinander gelegt werden, dieselben als eine Einzige erscheinen, ohne daß weder ein Zwischenraum dabei vorkommt, noch auch von dem Umfange der Parzellen an den Randlinien etwas verloren geht.

Zu Gewinnung einer Gleichförmigkeit wird je die westliche und die südliche Seite der Charten, so weit es das Aneinanderreihen derselben erforderlich macht, eingefalzt.

§. 5.

Coloriren der Markungs-Grenzen.

Hierauf sind noch, damit das Bild der Markung sich dem Auge leichter darstelle, die Grenzen derselben nach Außen mit gutem Carmin zu bemalen, welcher unmittelbar an der Gränzlinie stark, weiterhin aber allmählig schwächer und sich verflüchtend aufgetragen wird.

§. 6.

Markungs-Nummern der Charten.

Obschon jede Charte und ihre Lage durch die ihr zukommende Schichte und Num-

mer an und für sich hinlänglich bezeichnet ist; so macht der künftige Gebrauch der Abdrücke gleichwohl noch eine besondere Bezeichnung, je für die vorliegende Markung, mittelst sogenannter Markungs-Nummern der Charten notwendig, welche in angemessener Größe mit römischen Zahlen in einem freien Raum der Charten, wo möglich in der Mitte des Plans, oder des besondern Markungs-Anteils roth, mit Dinte oder Carmin, und in solcher Ordnung eingeschrieben werden, daß die Zahlen Schichtenweise immer von der Linken zur Rechten, oder von der westlichen zur östlichen Seite fortlaufend gezählt werden; wobei es sich von selbst versteht, daß, wenn Charten im 5000theiligen Maßstabe mit Charten im 2500theiligen Maßstabe zusammentreffen, erstere, wenn sie schon mehrere Charten des letztern und gewöhnlichen Maßstabs in sich fassen, als Eine Charta auch nur Eine Nummer erhalten.

§. 7.

Markungs-Conspect.

Da es sofort in vielen Fällen sehr wünschenswerth, ja nothwendig ist, eine schnelle Uebersicht des ganzen Markungs-Umfangs vor sich zu haben; so werden die Arbeiter angewiesen, auf den Grund der Charten einen Conspect der Markung in den, für diesen Zweck auf der Rückseite des Titelblattes bereits lithographirten, Quadraten dem Kataster voranzuschicken, und die Markungs-Gränze daselbst gleichfalls durch einen Carminstreifen (wie §. 5) hervorzuheben.

Im Falle die lithographirten Quadrate für eine größere oder irregulär geformte Markung nicht ausreichen sollten, kann durch Ausdehnung der Quadratur auf die anschließende Katasterseite hinlänglicher Raum gewonnen werden.

§. 8.

Uebertrag der Hausnummern auf die Gebäude in den Abdrücken, und vorläufige Beschreibung derselben.

Damit das Kataster mit den Charten in Verbindung gesetzt werden kann, sind schon in der Vermessungs-Instruktion vom 30. März 1819 §. 63 besondere Bezeichnungen für sämtliche Parzellen einer Markung vorgeschrieben. Diese sind für die Gebäude und die dazu gehörigen Hofräume, ohne Rücksicht auf den zeitlichen Besitzer, diejenigen Nummern, mit welchen erstere in den Katastern der Brandversicherungsgesellschaft laufen, und welche an die Gebäude angeschrieben seyn sollen, die sogenannten Haus-Nummern, wornach nun die Hauptgebäude in jeder Gemeinde fortlaufend bezeichnet, und die Nebengebäude durch Buchstaben a. b. c. ic. unterschieden werden.

Bei den eigenthümlichen Gemeinde-Verhältnissen in Oberschwaben ic. ist hinsichtlich

der Hausnummern der Grundsatz aufgestellt, daß, wenn eine ganze Schultheiserei nur aus einer ganzen, geschlossenen Markung besteht, die Gebäude-Numerirung durch dieselbe in ihrer Gesamtheit fortgehen, hingegen da, wo die Schultheiserei aus mehreren geschlossenen Markungen, zu deren jeder, bald mehr bald weniger, einzelne Höfe und Weiler gehören, zusammengesetzt ist, je nur durch die miteinander eine eigene geschlossene Markung bildenden Parzellen ununterbrochen fortgeführt werden solle.

Der Kommissär hat nun vor allen Dingen aus dem Originalplan jene Hausnummern, wofür sie nicht, wie es bei den Stadtplanen der Fall ist, lithographirt sind, mit vorzüglich guter rothen Dinte auf den Abdruck zu übertragen.

An diese Arbeit schließt sich unmittelbar, und ehe die Numerirung der Feldgüter beginnt, die Beschreibung der Gebäude unter Zugrundlegung der Aufnahms-Register an.

In diese Beschreibung gehören nicht nur sämtliche Haupt- und Neben-Gebäude in- oder außerhalb Etters, welche entweder zur Wohnung oder für Gewerbe oder für Aufbewahrung landwirthschaftlicher Producte eingerichtet sind, sondern auch alle übrigen, für öffentliche Zwecke bestimmte, und andere, in Gärten und Feldern errichtete Gebäude, mit Ausnahme der Feld- und Schützen- und unbedeutender Garten, oder Weinberg-Häuschen, welche schließlicher bei den zugehörigen Grundstücken aufgeführt werden.

Für diejenigen Gebäude, welche eine Brandversicherungs-Nummer haben, spricht sich in dieser ihre Folgeordnung im Kataster von selbst aus.

Das Haupt- oder das Wohn-Gebäude wird zuerst, und nach ihm werden die übrigen, und zwar letztere mit Bezeichnung der ihnen als Nebengebäuden, statt der Hausnummern, zukommenden Buchstaben, und zuletzt wird der Hofraum eingetragen.

Was hingegen solche Gebäude betrifft, welche, wie z. B. Kirchen, keine Hausnummern haben, so werden diese auf den Charten mit großen Buchstaben (A B C ic.) bezeichnet, und auf diese Weise nach den mit Nummern versehenen Gebäuden im Kataster beschrieben.

Wenn ein Hofraum zwischen den Besitzern verschiedener Gebäude gemeinschaftlich ist, so wird derselbe bei dem zuerst im Kataster vorkommenden Gebäude mit seinem Gesamtmaß aufgeführt, und in der Rubrik des Eigenthümers jenes Verhältniß, bei den nachher vorkommenden Theilhabern aber das Condominium mit den Worten,

„den Hofraum s. bei No. . . .“

Bemerk.

Die Gottesäcker werden entweder bei den Kirchen, in deren Bereich sie gelegen sind,

oder, wenn dieses nicht statt findet, mit Buchstaben, gleich den unnummerirten Gebäuden, bezeichnet, und in der Folge derselben beschrieben.

In dem Gebäude-Kataster ist nach jeder Haupt-Nummer und ihren Zugehörigen ein angemessener, dann aber auch zwischen den zu Einer Nummer gehörigen einzelnen oder Neben-Gebäuden und dem Hofraum, wegen der Ergänzung S. 22, ein mäßiger Raum, und ebenso am Ende ein Paar Blätter für später nachzutragende Gebäude offen zu lassen.

Der Flächengehalt der, Einen Komplex bildenden, von den Geometern mit einem Farbstreifen zu umgebenden, und entweder Einem Besitzer allein oder Mehreren zu aliquoten Theilen gehörigen, Gebäude und Hofräume wird nur im Ganzen berechnet und ausgeworfen.

S. 9.

Numerirung der Feldgüter.

Wenn auf vorstehende Weise die Gebäude numerirt und beschrieben sind, so ist unabhängig von diesen, mittelst der in der Vermessungs-Instruction bezeichneten fortlaufenden Zahlen, die Numerirung der Feldgüter vorzunehmen, rücksichtlich welcher den Kommissarien folgende Punkte zur genauesten Nachachtung um so mehr ausgezeichnet werden, als für den künftigen Gebrauch der Kataster und Charten von einer zweckmäßigen Numerirung so vieles und wesentlich abhängt.

Es hat auch nicht nur der Inspektor des Bureau's auf die pünktliche Beobachtung dieser Vorschriften sein stetes Augenmerk zu richten, sondern es wird überdies den Publikations-Kommissarien zur Pflicht gemacht, die sich hierin bei der Publikation ergebenden Nachlässigkeiten und Unordnungen in den Relationen auszuheben:

1) Bei der Numerirung ist sich nach dem aus der Lage der Grundstücke ersichtlichen Gewendezug zu achten, und wo hierüber ein Zweifel entstehen sollte, auf das Brouillon zu recurriren, damit der Nummernlauf, wenigstens in so weit es möglich ist, ganze Gewende ununterbrochen umfasse.

2) Es dürfen gleichfalls Distrikte von einer und derselben Kulturart ohne Noth nicht getrennt werden.

3) Damit diesen Anforderungen um so eher entsprochen werden kann, wird erwartet, daß jeder Kommissär, ehe er zur Numerirung selbst schreitet, besonders bei größeren Markungen, sich vorher, indem er sämtliche Charten zu einem zusammenhängenden Bild der Markung aneinander reißt, einen Numerirungs-Plan mache, und denselben durch eine Bleilinie auf den Charten-Abdrücken bezeichne.

4) Die Numerirung beginnt bei den Blumen- und Gemüse-Gärten in den Ort-schaften und zieht sich, wo möglich ohne Sprung in der Art, daß die Nummern immer von einem Grundstück auf das andere gelesen werden können, in einer Spiral-Linie, und zwar von der Rechten zur Linken, in der Markung herum.

Diese Spiralförmigkeit erleidet übrigens bei wenig arrondirten Markungen und durch das Zusammenfassen ganzer Kultur-Distrikte und Gewende in Einen Zug, mehr oder minder, eine Ausnahme. Wenn um der nämlichen Ursachen willen ein kleiner Sprung nicht vermieden werden kann, so sind wenigstens die zusammengehörigen Grundstücke durch eine punctirte Linie zu verbinden.

5) Die Numerirung erstreckt sich auf jedes in sich geschlossene Bild, auf jede durch ausgezogene Linien begrenzte Figur der Markung, mit alleiniger Ausnahme:

a) der Flüsse, Bäche, Gräben, Chaussees, Wege,

b) der Kirchhöfe, Gottes-Acker, als zu den Gebäuden beschrieben, (S. 8.)

c) der kleinen, durch eine Markungs-Gränze für eine vorliegende Markung abgeschrittenen Grundstücks-Theile von wenigen Ruthen Gehalt.

6) Die bloß durch eine punctirte Linie abgeordneten Theile eines Grundstücks, welche verschiedene Kultur-Arten anzeigen, dürfen nicht besonders numerirt, dagegen müssen die verschiedenen Kultur-Distrikte bei großen, zusammenhängenden Staats- oder Gemeinde-Gütern durch Buchstaben z. B. 320a 320b u. s. w. bezeichnet werden.

7) Grundstücke, welche von einem berechtigten Weg, einem Bach oder Graben durchschnitten werden, hingegen einem und ebendemselben Eigenthümer gehören, (welcher Umstand in den meisten Fällen aus der Lage und dem Zug der Grundstücke leicht, in Zweifelsfällen aber überall aus dem Aufnahms-Register oder Brouillon zu erkundigen ist) sind durchaus nur als Eine Parzelle zu betrachten, und erhalten deswegen auch nur Eine Nummer, welche jedoch dies- und jenseits des Weges u. s. w. durch eine Reihe Punkte in Verbindung gesetzt, eingetragen werden muß.

Von dieser Bestimmung findet aber eine Abweichung in dem Falle statt, wenn sich Staats- und Gemeinde-Eigenthum, wie es unter Nr. 6 angeführt worden, durch obige punctirte Gränzen in Distrikte mit besondern Benennungen abtheilen läßt, und diese Distrikte von den Geometern besonders berechnet worden sind.

8) Wenn Grundstücke von der Randlinie durchschnitten sind, werden die nämlichen Nummern in jeder Charta bemerkt, und ebenso dieselben, wenn Parzellen sich der Länge nach in ein anderes Gewende oder durch einige Gewende hindurch erstrecken, um eine

mehrfache Numerirung des nämlichen Grundstücks zu vermeiden, für jedes Gewende einzutragen.

9) Falls in einem gleichförmig laufenden Gewende Grundstücke der Breite nach abgeschnitten wären, müssen diese Theile so numerirt werden, daß sie im Kataster neben einander zu stehen kommen, wie denn überhaupt darauf zu sehen ist, daß Grundstücke, die ihrer Lage nach früher zusammen gehört haben mögen, in der Numerirung nicht getrennt werden.

10) Wofern ein oder einige Grundstücke ohne Nummer geblieben seyn sollten, oder, wofern bei der Publication sich zeigt, daß ein Grundstück aus mehreren Parzellen besteht, so erhalten die ursprünglich nicht numerirten Parzellen ihre Bezeichnung durch Buchstaben in der Art, daß, wenn z. B. nach der Parzelle 793 2 weitere Grundstücke eingeschaltet werden müssen, die Parzelle 793 den Buchstaben a (793a) die Einzuschaltenden aber 793b und 793c und zwar in eben der Ordnung erhalten, in welcher die Parzellen-Nummern sich ohne Unterbrechung hätten folgen müssen.

11) Die Zahlen sind mit arabischen Ziffern rein und deutlich, und so groß, als es der Raum nur immer gestattet, zur Unterscheidung von den rothen Gebäude- und Hofraums-Nummern, mit guter schwarzer Dinte einzuschreiben und auf den Charten so zu stellen, daß sie von selbst den Lauf, den die Numerirung nimmt, anzeigen, und überall, ohne daß die Charte verschoben oder gar umgekehrt werden darf, leicht gelesen werden können; hingegen ist es zulässig, in schmalen, vertical stehenden Grundstücken die Zahlen gleichfalls in verticaler Richtung zu schreiben, sobald der Raum für eine horizontale oder schräge Richtung nicht zureichen sollte.

§. 10.

Uebertrag der Parzellen-Nummern in die Aufnahms-Register.

Sind nun sämtliche Markungs-Theile numerirt, so müssen die Aufnahms-Register durch Beischreibung der Parzellen-Nummern in die dafür bestimmte Columne mit den Charten-Abdrücken in Verbindung gesetzt werden.

Ehe aber einer Parzelle im Aufnahms-Register die Nummer beigezeichnet wird, hat sich zuvor der Arbeiter der Identität der Parzelle zu versichern, und deswegen den Original-Plan, welcher durch laufende Charten-Nummern mit dem Aufnahms-Register in Wechsel-Verbindung steht, mit diesem und den Abdrücken zu vergleichen.

Auf solche Weise werden nun in allen zu einer Markung gehörigen Aufnahms-Regi-

stern, in der Ordnung derselben, sämtliche Grundstücke mit den Parzellen-Nummern versehen.

§. 11.

Vormerkung etwaiger Defecte und daher rührender Erfassschulbigkeiten.

Obwohl man von den Bureau-Arbeitern nicht erwartet, daß sie die ihnen, nach dem bisher Angeführten, unter die Hände kommenden Arbeiten der Geometer und Lithographen in technischer Hinsicht einer weitem Prüfung unterwerfen, so kann es dennoch geschehen, daß sie bei der von ihnen anzuwendenden Aufmerksamkeit auf Mängel stoßen, deren Bemerkung ihnen zur Pflicht gemacht werden muß.

Schon bei dem Aneinanderlegen der Charten und dem Numeriren derselben muß es in die Augen fallen, wenn die Randlinien nicht zusammen passen, d. h. wenn auf einer Charte mehr Parzellen erscheinen, als auf der andern, wenn die Durchschnitte (die Bretten) der Parzellen in beiderlei Charten von ungleicher Größe sind, oder endlich, wenn die Richtung der Grundstücke nicht zusammenstimmt; nicht weniger kommen hier Cultur-Verschiedenheiten und andere Abweichungen der Charten gegeneinander zur Anschauung und Kenntniß des Kommissärs.

Besonders aber bei dem Eintragen der Parzellen-Nummern in die Aufnahms-Register hat der Arbeiter Gelegenheit und die Pflicht, auffallende Rechnungs-Fehler und andere Unterlassungen der Geometer in Absonderung verschiedener Culturen an einerlei Parzelle oder der von der Markungs-Gränze durchschnittenen Güter u. s. w. ebenso, wie die Fehler der Lithographen durch irrige Cultur-Bezeichnung, unrichtige Gränzen etc. zu bemerken.

Alle vorkommenden Anstände dieser Art sind in ein besonderes Verzeichniß, wozu Lithographirte Tabellen vorhanden sind, möglichst kurz, doch klar und auf eine Weise einzutragen, daß sämtliche Anstände aus einer und derselben Charte in unzertrennter Folge erscheinen.

Wenn endlich durch eine unverkennbare Nachlässigkeit der Geometer bei der Primair-Katastr.-Verfassung ein außerordentlicher Aufenthalt, der bei einer einzelnen Platte aber wenigstens einen Viertels-Tag betragen hat, vorgekommen seyn sollte, so ist dies für den Zweck einer Ersatz-Leistung (§. 47 Nro. 1) in dasselbe Anstände-Verzeichniß zu bemerken, welches sofort zusammengeheftet und folirt wird.

§. 12.

Vorläufiges Einschreiben der Gewende-Namen mit Blei auf die Abdrücke.

Für den Zweck einer leichtern Orientirung bei den Publicationen werden gelegent-

Heilich des Geschäfts des Einschreibens der Parzellen-Nummern in die Aufnahms-Register, auch mehrere der in den letztern enthaltenen Gewende-Namen mit Blei auf die Charten übergetragen.

§. 13.

Anlegung des Katasters.

Nach diesen Vorarbeiten hat nunmehr der Commissär zu Anlegung des Katasters selbst, in folgenden Unter-Abtheilungen, zu schreiben:

- a) zu dem sogenannten Capituliren des Katasters, worunter das Einschreiben der Charten- und Parzellen-Nummern (§. 6 und 9) und der Culturen verstanden wird;
- b) zum Eintragen des Flächenmaßes, und
- c) zum Eintragen der Namen der Eigenthümer.

§. 14.

a) Capituliren desselben und Culturen-Beschreibung.

Unter beständiger Vergleichung der Charten werden sämtliche Parzellen-Nummern von Nr. 1 bis zum Ende mit Bezeichnung der Charten, auf welchen die Nummern vorkommen, so wie die entsprechende Culturen (unter Rücksichtnahme auf die in §. 26 enthaltenen Bestimmungen, in soweit es möglich ist,) in die Kataster-Serverne, als Fortsetzung des schon vollzogenen Gebäude-Katasters, (§. 8.) eingetragen, und dabei folgende Punkte beobachtet:

- a) sobald die Nummer eines von der Rand-Linie durchschnittenen Grundstücks eingetragen ist, müssen auch sogleich sämtliche Charten, auf welchen die fragliche Parzelle vorkommt, angegeben werden.
- b) Besteht zugleich ein solches Grundstück aus verschiedenen Culturarten, oder ist hieran etwas Nedes, ein Rain u. dgl.; so ist das Kataster so vorzubereiten, daß das Maß jeder Culturart in Einer Summe dargestellt werden kann.
- c) Bei ausgedehntem und durch verschiedene Culturen abgetheiltem Staats- oder Gemeinde-Eigenthum, überhaupt bei größern Besitzungen werden die §. 9. Nro. 6 und 7 bemerkten Unter-Abtheilungen in der Ordnung des Alphabets aufgeführt.
- d) Bei denjenigen Grundstücken, welche von der Markungs-Gränze durchschnitten sind, kommt zunächst nur der, die vorliegende Markung betreffende, Antheil in Betracht.

Damit aber nicht nur bei der Publication das Maß des ganzen Grundstücks dem Eigenthümer eröffnet, sondern auch, damit bei künftigen Verkäufen, Verkäufen, Verpfändungen und andern öffentlichen Verhandlung u hierauf Rücksicht genommen werden kann, so ist der Antheil der andern Markung gleichfalls im Kataster mit den Worten:

das übrige dieses Grundstücks gehört zur Markung N.

unter Nro. ... mit ... Mrg. ... Rth.

innerhalb der Linie, folglich nicht in der Columne des Flächenmaßes, zu bemerken.

Wenn übrigens die Abschnitte für eine andere Markung so unbedeutend sind, daß sie nur wenige Ruthen betragen, und voraussichtlich in der andern Gemeinde nicht versteuert werden können, so sind diese Theile mit den Worten:

hiez u aus der Markung N. ... Rthn.

sogleich zu dem übrigen Theil zu schreiben, und in dem Kataster derjenigen Markung, wohin der kleine Theil gehört, der nach §. 9 Nro. 5 Lit. c auch nicht numerirt werden darf, ganz wegzulassen, und blos am Ende des Katasters in der Liquidation (§. 51.) wieder aufzuführen.

Im Fall das Kataster einer angränzenden Markung bereits publicirt ist, und zwischen ihr und der vorliegenden Markung Grundstücke von der Gränze durchschnitten sind, ist jenes Kataster von dem Bureau-Inspector zu verlangen, und wegen der dortigen definitiven Behandlung solcher Parzellen zu vergleichen.

- e) Zwischen jeder Parzelle ist für die spätere Beisehung der rechtlichen Verhältnisse hinreichender Raum zu lassen, und es sind daher auf eine Seite nicht mehr, aber auch nicht weniger, als 7 solcher Parzellen aufzuführen, welche weder auf mehreren Charten vorkommen, noch aus verschiedenen Cultur-Gattungen bestehen; bei Parzellen dieser Art hingegen sind verhältnißmäßig weniger Nummern auf eine Seite zu bringen.

Dabei wird im Allgemeinen vorausgesetzt, daß die Arbeiter sich werden angelegen seyn lassen, die einzelnen Grundstücke in gleichen Entfernungen von einander einzutragen.

- f) Behufs der Liquidation der ganzen Markungs-Fläche (§. 57 und 58) werden am Schluß des Katasters unter zwei Abtheilungen:

- a) die Flüsse und Bäche,
 b) die Straßen, Wege, Gräben, öffentliche Plätze,
 welche nach §. 9. Nr. 3 lit. a nicht numerirt werden dürfen, eingetragen.
 Diejenigen Wege aber, welche nur zu gewissen Zeiten gangbar sind (§. 27.)
 und als solche von den Geometern künftig nicht mehr aufgenommen werden
 sollen, werden hiebei nicht berücksichtigt, sondern bleiben unter dem Flä-
 chenmaß der zugehörigen Grundstücke.

g) Wenn auf einer Seite des Katasters mehrere Grundstücke von gleicher Cul-
 turart auf einander folgen, so ist es nicht nöthig, bei jedem Grundstücke
 die Culturart ausdrücklich zu bezeichnen, sondern es genügt an einem, die
 Stelle der Culturart vertretenden, Horizontalstriche bei der zweiten und
 den übrigen Parzellen.

Im Falle jedoch Grundstücke aus verschiedenen Culturarten bestehen, oder wenn
 Bedungen oder Wege ic. bei denselben zu bemerken sind, muß, um Irrungen
 zu vermeiden, bei jedem abgesonderten Flächenmaß auch dessen Benützungsort
 mit Worten ausgedrückt werden.

Dabei versteht sich nun von selbst, daß, wenn auf einer Kataster-Seite
 auf welcher nur die Culturart eines Stückes beschrieben, die der übrigen
 aber mit Querstrichen angezeigt ist, Aenderungen hinsichtlich der Cultur
 vorkommen, wodurch also die bisherige Culturfolge gestört wird, die Cul-
 turart der auf die geänderte Parzelle folgenden wieder vollständig zu beschreiben ist.

h) Was so eben von den Culturen gesagt wurde, findet auch vollkommen seine
 Anwendung bei der Bezeichnung der Charten im Kataster, und bei der
 Allegation des Blatts der Meß-Register daselbst.

§. 15.

b) Eintragen des Flächenmaßes.

Nachdem auf vorstehende Weise das Kataster vorbereitet worden, ist nunmehr der
 Eintrag des Flächenmaßes, welches in Morgen und Ruthen, letztere mit Decimal-Brü-
 chen, ausgedrückt wird, in ununterbrochener Folge vorzunehmen, und mit aller Sorgfalt
 darauf zu sehen, daß sich bei dieser Arbeit keine Fehler einschleichen mögen.

Die Commissarien haben hiebei die Ordnung der Aufnahms-Register in der Art fest-
 zuhalten, daß sämmtliche, ein Kataster angehenden, Parzellen oder Parzellentheile, wie sie

im Aufnahms-Register nach einander vorkommen, in das Kataster unter Allegation des
 Blatts der erstern eingeschrieben werden, und es darf mit Ausnahme derjenigen Grund-
 stücke, hinsichtlich welcher Anstände vorliegen, und welche daher im Aufnahms-Register,
 nicht aber im Kataster mit einer Note zu bezeichnen sind, dort kein Flächenmaß zurückbleiben,
 welches nicht im Kataster unter der betreffenden Nummer oder unter den Liquidations-
 Rubriken bemerkt worden wäre.

§. 16.

c) Einschreiben der Namen der Eigenthümer.

Sogleich nach vollendetem Eintrag des Flächenmaßes sämmtlicher Parzellen eines
 Aufnahms-Registers werden auch, ehe dieses zurückgelegt wird, die Besitzer mit Aus-
 schluß der Gebäude, Eigenthümer, welche erst an Ort und Stelle bei Gelegenheit der
 ergänzenden Beschreibung der Benützungsort der Gebäude aus dem Brandversicherung-
 Kataster aufgenommen werden, (§. 22) auf den Grund des Brouillons in das Kataster
 geschrieben, da nämlich, wo die Namen der Grund-Eigenthümer in dem Handrisse ordent-
 lich vorgezeichnet sind, und wo über die Identität eines Grundstücks zwischen dem
 Brouillon, der Charte und dem Meß-Register kein Zweifel vorkam.

Die Arbeiter haben hiebei auf das, nach dem §. 37 der Vermessungs-Instruktion
 von dem Orts-Vorsteher gefertigte, und dem Aufnahms-Register beigelegte, alphabetische
 Verzeichniß der Güterbesitzer, worinn auch die Gewerbs-Verhältnisse derselben angegeben
 sind, hinsichtlich der Rechtschreibung Rücksicht zu nehmen.

Die Eigenthümer der von der Sections-Gränze durchschnittenen Grundstücke werden
 aus dem neuesten und besitzingerichteten Brouillon erhoben, hingegen, wenn die Namen
 nicht mit Sicherheit gelesen werden können, oder sonst Zweifel statt finden, ganz wegge-
 lassen und bei der Publication nachgetragen, jedoch, falls aber müssen die Namen ohne Ab-
 kürzungen, deutlich und in so weit es die auf dem Bureau befindlichen Notizen - Aufnahms-
 Register, Brouillon, alphabetisches Verzeichniß - gestatten, vollständig, d. h. mit ausdrück-
 licher Anzeige des Tauf- Geschlechts- und Namens des Eigenthümers ins Kataster einge-
 tragen werden.

Auch der Stand und das Gewerbe des Eigenthümers ist bei den Gebäuden (§. 22)
 überall, und in der Regel auch bei den Feldgütern, zu beschreiben, eine Ausnahme kann
 jedoch bei den letztern, besonders in Dorfgemeinden, dann eintreten, wenn keine Verwech-
 selung zu befürchten steht.

Wenn sodann der Fall vorkommt, daß eine Person mehrere Güter neben einander
 hat, so muß gleichwohl der ganze Name bei jeder Parzelle vollständig aufgeführt werden.

§. 17.

Zusammenrechnen des Inhalts der aus mehreren Summen bestehenden Parzellen, und allgemeine Prüfung des Katasters.

Durch den Besitzer-Eintrag ist das Kataster vorläufig vollendet. Der Kommissär hat übrigens noch das ganze Kataster zu durchsehen, um zu erfahren, ob nicht hier oder dort etwas zu ergänzen und zu berichtigen seye? und mit dieser Prüfung das Zusammenrechnen des Inhalts aller derjenigen Grundstücke zu verbinden, welche entweder aus mehreren Kulturen bestehen, oder in mehreren Charten vorkommen, und zwar wird, wenn der letztere Fall auch bei den Kulturen statt findet, zuvor jede Kulturart besonders und dann erst der Gesamtbetrag der Parzelle berechnet.

§. 18.

Zurückgabe sämtlicher Acten an den Bureau-Inspector und Schluß.

Hierauf sind nun die Original Pläne und die Abdrücke (Nummern-Abdrücke) nach ihren Schichten und Nummern zu ordnen und mit sämtlichen Ausnahms-Registern, Brouillons und dem Kataster, nicht weniger mit dem §. 3 bemerkten Conspect, auf welchem der Tag der Beendigung des Katasters und die Zahl der Parzellen bemerkt werden muß, dem Bureau-Inspector zu übergeben und dagegen die Materialien für ein anderes Kataster oder ein anderes Geschäft zu übernehmen.

A) Arbeiten der Kommissarien

6) auf dem Lande.

Kataster-Publication.

§. 19.

Acten-Übernahme.

Wenn von dem Kollegium dem Kommissär ein Publications-Distrikt angewiesen ist, so hat er gleich bald zum Angriff seines Geschäfts dadurch Einleitungen zu treffen, daß er das betreffende Oberamt von der Zeit seiner Ankunft in Kenntniß setzt, und sobald er zur Abreise gefaßt ist, werden ihm von dem Bureau-Inspector gegen Bescheinigung die erforderlichen Acten und Transportmittel verabfolgt, und zwar:

- 1) ein Conspect über den Publications-Distrikt,
- 2) sämtliche Kataster sammt Defecte-Verzeichnissen,
- 3) die hiezu gehörigen Original-Pläne,
- 4) desgleichen sämtliche Abdrücke mit Parzellen-Nummern,
- 5) die Correctur-Bogen (§. 50.)

- 6) Sämtliche Mesregister nebst Brouillons.
- 7) Ein specielles Verzeichniß über vorstehende Acten, in welchem, was die Original-Pläne betrifft, deren äußerer Zustand bemerkt seyn muß.
- 8) Ein Vorrath von Kataster-Tabellen,
- 9) von lithographirten Ausschreiben, Behufs der Publication an auswärtige Besitzer. (§. 38)
- 10) von lithographirten Tabellen für Reklamations-Verzeichnisse (§. 39.)
- 11) desgleichen für die Ersatz-Verzeichnisse (§. 53.)
- 12) von Tabellen für Arbeits-Diarien und
- 13) Geschäfts-Übersichten (§. 66.)
- 14) Eine Kiste für Originalpläne.
- 15) Eine gedehere für die übrigen Acten.
- 16) Eine blecherne Kapsel.

Sollten während der Publikations-Arbeiten noch weitere Acten etc. erforderlich werden, so haben die Publikations-Kommissarien solches bei Zeiten dem Bureau der Primair-Kataster anzuzeigen, um nicht zu Störungen im Geschäft Anlaß zu geben.

Auf gleiche Weise sind auch diejenigen Acten, welche sich in den Händen benachbarter Publikations-Kommissarien befinden, von denselben zu verlangen.

§. 20.

Erledigung der auf dem Bureau nicht beseitigten Anstände.

Nach der Ankunft in dem Orte erledigt der Publikations-Kommissär vor allen Dingen diejenigen Anstände, welche auf dem Bureau gefunden wurden, und deren Beseitigung allein auf dem Nachschlagen der öffentlichen Documente oder auf Auskunft der Vorsteher oder der Eigentümer beruhet; diejenigen hingegen, deren Beseitigung durch eine Untersuchung auf dem Felde, durch Nachrechnung oder gar nur durch eine Nachmessung geschehen kann, bleiben bis zur Erledigung der etwa noch im Verfolg des Geschäfts sich zeigenden Anstände ausgefetzt.

§. 21.

Einleitung der Orts-Vorsteher in den Gebrauch der Charten.

Der Kommissär wird nicht nur bei diesem Geschäft und gelegentlich der künftigen Arbeiten die Urkunds-Personen mit den Charten bekannt machen, damit dieselben durch die Anschauung der richtigen Lage ihrer Güter Vertrauen zu den Vermessungs-Arbeiten erhalten und dieses Vertrauen auf ihre Mitbürger übertragen; er hat vielmehr auch noch dieselben

besonders in den Gebrauch der Charten und ihr Ueinanderstellen, namentlich da, wo Charten in den beiderlei Maßstäben zusammentreffen, einzuleiten.

f. 22.

Ergänzende Beschreibung der Gebäude und Erhebung der Gebäude-Besitzer.

Sofort werden die

Eigenthümer der Gebäude und deren Verhältnisse nach f. 16.

unter Anwohnung

Einer vom Gemeinderath zu bestellenden Urkundsperson (f. 70.)

und auf den Grund des Brand-Versicherungs-Katasters unter folgenden Rücksichten beschrieben:

- 1) Hinsichtlich der Besitzer muß auf die seit dem letzten Steuerfuge (Nichtigstellung des Katasters) vorgegangenen Veränderungen Rücksicht genommen,
- 2) da, wo das Eigenthum eines Gebäudes unter Mehreren vertheilt ist, müssen alle, welche daran Theil haben, angemerkt,
- 3) wo der Antheil eines Jeden nach Quoten zum Voraus bestimmt ist, muß bei jedem dieser Besitzer auch die Quote ausgedrückt,
- 4) wo aber die Mittheilhaber sich nur nach bestimmten Parzellen abgetheilt haben, dürfen blos die verschiedenen Besitzer aufgezählt werden.
- 5) Bei Einsetzung der Beschaffenheit der Gebäude, hinsichtlich ihrer Benützung, wird darauf Rücksicht genommen, daß dieselben in das nachfolgende, für den Zweck der Liquidation angeordnete Schema (f. 52. 59.) unter die entsprechenden Gattungen mit Leichtigkeit gezählt werden können:

I. Gebäude zu öffentlichen Zwecken:

Kirchen,
Kapellen,
Synagogen,
Spital- Kranken- Armenhäuser,
Schulhäuser,
Rath- und Schulhäuser,
Kanzley-Gebäude;
Kasernen,

zu sonstigen öffentlichen Zwecken:

II. Wohngebäude:

Schlösser,

Amts-Wohngebäude für Staats- Kommun-Diener,
Pfarrhäuser,
gemeine Wohngebäude,
gemeine Wohngebäude

mit

Mühlen etc.,
Fabriken etc.,
Ziegelhütten,
Scheuern,
Bädern.

III. Oekonomie-Gebäude:

Waschkäuser,
für Gewerbe und Handel,
für Landwirthschaft.

f. 23.

Erhebung der Gewende-Benennungen und Gränzen.

Hierauf wird zu der Begrenzung der Gewende und zur Erhebung ihrer Benennungen geschritten und zu diesem Geschäft als Urkunds-Person ein selbtkundiger Mann, wozu gewöhnlich der von dem Feldmesser bei der Aufnahme gebrauchte Indicateur am besten taugen wird, zugezogen; außerdem ist es dem Kommissär gestattet, noch einen weiteren, mit den öffentlichen Sachen vertrauten, Mann: Orts-Vorsteher, Rathschreiber u. s. w. und nach Umständen noch einen dritten kundigen Gemeinderath zuzuziehen, vergl. f. 35.

Die Gewende-Begrenzung kann der Kommissär auf einer beliebigen Stelle der Markung beginnen, nur reißt er ein Gewende an das andere an, bis er auf solche Weise auf der ganzen Markung herum gekommen ist; in der Regel wird er aber mit dem an den Ort angränzenden Gärten und Wiesen den Anfang machen, und die Gemüsegärtchen in und um den Ort, sowie sie in der Regel ihre Benennung von dem Umstand ableiten, ob sie vor, hinter oder neben der Wohnung oder Scheuer gelegen sind, mit Geschäfts-Erleichterung zugleich mit den Gebäuden beschreiben.

Die Namen und Gränzen werden nach dem bekannten und unbestrittenen Herkommen, und in Zweifels-Fällen nach dem Inhalt der Lager- und Steuer-Bücher festgesetzt und darauf Rücksicht genommen, daß Theile von Gütercomplexen, welche wegen gemeinschaftlicher

Zins- oder Gült-Pflichtigkeit in Verbindung mit einander stehen, nicht in verschiedene Gewende gezogen werden.

Hinsichtlich der Orthographie hat sich der Kommissär nach den öffentlichen Dokumenten, oder, wo diese unter sich widersprechend oder unrichtig sind, nach der etymologischen und historischen Abstammung, in Ermanglung aller sichern Bestimmungen hierüber aber, nach der gewöhnlichsten Aussprache zu richten, und, wenn die gewöhnliche Benennung von der in den öffentlichen Büchern enthaltenen verschieden ist, letztere in einer Parenthese jener beizuschreiben.

Da sofort der Fall öfters vorkommt, daß nur wenige, ja einzelne Güter eigene Benennungen haben, so will man verflügt haben, daß nicht alle diese Namen und kleinen Gewende auf die Charten geschrieben, sondern unter ein passendes Hauptgewende subsumirt, gleichwohl aber in das Kataster bei jedem Grundstücke oder Gewende eingetragen werden.

Die Grenzen der Gewende werden sogleich beim Erheben derselben mit einem Carminstreifen auf den Abdrücken bezeichnet und der Name mit schwarzer Tinte eingeschrieben.

Damit die früher üblich gewesenen Gewende-Eintheilungen möglichst beibehalten werden, hat sich der Kommissär, ehe er zur Gewende-Begrenzung selbst schreitet, aus den ältern Messprotokollen, Steuerbüchern, Saalbüchern, Urbarien u. insoforne dies keinen unverhältnißmäßigen Zeitaufwand verursacht, einen einfachen Auszug über die vorkommenden Benennungen, unter Beifügung des Blattes des, zum Grund liegenden, Documents zu fertigen.

§. 24.

Ergänzung der Besitzer-Beschreibung.

Mit der in vorstehendem §. berührten Arbeit verbindet sich bei denselben Urkunds-Personen das Ergänzen der Besitzer-Beschreibung, insoforne auf dem Bureau nach §. 17 Blättern übrig geblieben sind.

Dabei sind folgende Rücksichten zu nehmen:

1) bei dem Staats-Eigenthum, ebenso, wie bei Standes- und Grundherren, wird die Administrations-Stelle als Eigenthümerin aufgeführt;

2) In der Regel werden diejenigen als Eigenthümer eingeschrieben, welche ein Grundstück zur Zeit der Beschreibung wirklich im Besitz haben, wobei sich vor selbst versteht, daß Erb- und Fallehens-Besitzer ebenfalls als Eigenthümer anzunehmen, und daß hinterfällige oder bloß in der Verwaltung und Nutznießung eines Gatten, Waters oder einer Mutter stehende Güter auf deren Namen einzutragen sind.

3) In dem Fall, wenn eine Fläche seit der Vermessung getrennt worden ist, wird auf

Handwritten notes:
 1) Bei dem Staats-Eigenthum, ebenso, wie bei Standes- und Grundherren, wird die Administrations-Stelle als Eigenthümerin aufgeführt;
 2) In der Regel werden diejenigen als Eigenthümer eingeschrieben, welche ein Grundstück zur Zeit der Beschreibung wirklich im Besitz haben, wobei sich vor selbst versteht, daß Erb- und Fallehens-Besitzer ebenfalls als Eigenthümer anzunehmen, und daß hinterfällige oder bloß in der Verwaltung und Nutznießung eines Gatten, Waters oder einer Mutter stehende Güter auf deren Namen einzutragen sind.

so lange, bis diese Zertrennung chartirt seyn wird, der frühere Besitzer aufgenommen; bei Grundstücken jedoch, welche nach aliquoten Theilen vertheilt worden sind, leidet diese Bestimmung eine Ausnahme, und es können hier sämmtliche zeitlichen Besitzer, unter Angabe ihres Antheils, aufgeführt werden, wie dies überhaupt auch in denjenigen Fällen geschehen kann, wo ein Grundstück auf die angegebene Weise auch schon zur Zeit der Vermessung vertheilt war, aber die Vertheilung nicht chartirt worden ist. Sind hingegen damals, entweder durch die Schuld des Indicateurs oder des Geometers, mehrere Grundstücke zusammen aufgenommen worden, welche in keinem bestimmten (quotativen) Verhältnisse zu einander stehen, so müssen unter allen Umständen diese einzelnen Parzellen, nachdem sie entweder zuvor schon oder erst für den vorliegenden Zweck vermarktet worden sind, bei den Publikations-Arbeiten nachträglich chartirt und ausgeschieden werden.

4) In volkreichern Orten, in welchen viele Eigenthümer mit gleichen Geschlechternamen vorkommen, sind die Urkunds-Personen öfters an die genaue Anzeige der Unterscheidungs-Namen zu erinnern.

5) Wissen die Urkunds-Personen einen Eigenthümer nicht sogleich anzugeben, so wird keine Zeit mit Nachschlagen der öffentlichen Bücher, oder mit dem Herbeibringen der Nachbarbesther veräumt, sondern die Ergänzung wird bis zur Publikation ausgesetzt; überhaupt wird der Kommissär es sich angelegen seyn lassen, diese Arbeit der Besitzerergänzung so zweckmäßig als möglich vorzunehmen, damit nicht bei ungeschickter Behandlung für dieselbe eben so viele Zeit aufgewendet werden muß, als das Einschreiben der Eigenthümer durchaus erfordert haben würde.

§. 25.

Beschreibung der Zellgen (Dese, Fluren).

Zu gleicher Zeit mit den Gewenden müssen auch bei den Aeckern die Zellgen (Dese, Fluren) erhoben und in das Kataster an der dafür bestimmten Stelle eingetragen werden.

Damit jedoch diese Beschreibung nicht viele Zeit wegnimmt, so werden die verschiedenen Zellgen u. mit Buchstaben bezeichnet, und sofort bloß diese im Kataster aufgeführt, hingegen muß auf der ersten Seite des Katasters eine Nachweisung über diese Abkürzungen enthalten seyn. In den Umfang einer Zellg gehören auch die früher in der Bauart veränderten Aecker, welche nun zu Wiesen, Gärten u. s. w. gerichtet sind und daher auf den Grund der von dem betreffenden Kameralamt zu verlangenden

Zehend-Beschreibungen

im Kataster gehörig bezeichnet werden müssen; aus diesem Grunde aber werden zu Verhütung von Verwechslungen, dann, wenn auf einer Seite des Katasters nur einzelne Aecker

unter andern, der Ackerzettel niemals angehörigen, Kulturarten vorkommen, die Zettel bei den Aekern nicht in der besondern Rubrik „Zettel und Gewend“ sondern in der Rubrik „Kultur“ beigeschrieben.

§. 26.

Revision und Ergänzung der Culturen-Beschreibung.

Die Culturen werden zwar nach §. 14 schon auf dem Bureau eingetragen. Da aber sich nicht erwarten läßt, daß man dieselben aus den Arbeiten der Geometer überall für die diesseitigen Zwecke brauchbar werde erhalten können, so müssen sie gelegentlich der Gewende-Beschreibung einer Revision unterworfen werden, wobei im Allgemeinen bemerkt wird, daß nach dem Grundsatz, daß die Landes-Vermessung den Feldzustand so, wie sie ihn antrifft, aufzunehmen habe, diejenigen Areale, deren Cultur, wenn auch ohne Einwilligung des Lehnherrn, geändert wurde, nach dem dormaligen Cultur-Zustand aufzunehmen und in den Charten zu bezeichnen sind; die Cultur-Veränderung muß aber vollendet, und nicht bloß, wie z. B. bei Weinbergen vorübergehend seyn; indessen ist

a) wenn von einer, ohne Zustimmung des betreffenden Kameral-Amtes, vorgegangenen Cultur-Veränderung Kenntniß erlangt wird, demselben die Anzeige zu machen,

b) in dem Primair-Kataster neben derjenigen Kulturart, unter welcher das Areal in die Maß-Liquidation aufzunehmen ist, in einer Parenthese auch die in den ältern Documenten laufende Kulturart anzugeben.

Für die Darstellung der verschiedenen Kultur-Gattungen eines Markungs-Gebiets im Ganzen sind bis auf Weiteres nachfolgende stehende Rubriken angeordnet; bei der Beschreibung der Culturen ist daher auf dieselben und die ihnen angehängten Erläuterungen in so ferne Bedacht zu nehmen, daß bei der künftigen Liquidation auf dem Bureau hinsichtlich der Subsumirung der örtlich vorhandenen Kulturarten unter die angegebenen Rubriken und ihre Unter-Abtheilungen kein Zweifel entstehen kann.

Dieselben sind aber folgende:

I. Gärten und Ländchen.

- a) Gemüse- und Blumen-Gärten,
- b) Gras- und Baumgärten,
- c) Ländchen, worunter Kraut-Hanf-Erdbeer-Ländchen, insofern sie keiner Zettel angehören, welches Falls sie zu den Aekern gerechnet werden, begriffen sind;
- d) Hopfengärten;
- e) Lustgärten, Anlagen etc.

II. Acker.

a) flürlich gebaute:

- a) ohne Bäume,
- β) mit Bäumen.

b) willkürlich gebaute:

- a) ohne Bäume,
- β) mit Bäumen.

c) Wechselfelder,

- a) gebaute, nämlich solche Aecker, welche nur zuweilen, d. h. nach dem Verlauf einiger Jahre, während welcher sie wüßt liegen, gebaut werden,
- β) ungebaut, welche, ohne der Kultur unzulänglich zu seyn, niemals gebaut werden.

III. Weinberge.

a) zum Weinbau bestimmt,

b) zu andern Culturen verwendet;

darunter gehören aber nicht Neugereunte, welche zuweilen, bis zur Wiederbestockung, mit andern Gewächsen angebaut werden, sondern nur solche Plätze, welche, obwohl noch in den öffentlichen Büchern als Weinberge laufend, entweder für immer, oder auf unbestimmte Zeit auf eine andere Weise benützt werden.

IV. Wiesen.

a) zweimähdige:

- a) mit Obstbäumen,
- β) ohne Bäume,

b) einmähdige:

- a) mit Obstbäumen,
- β) mit Waldbäumen und Gebüsch, (Holzwiesen)
- γ) ohne Bäume.

V. Waldungen.

a) Laubwaldungen,

b) Nadelwaldungen,

V. *Waldungen.*

- c) gemischte,
- d) unbestockte, nämlich solche holzleere Districte, welche in der Administration der Forst-Behörden stehen, und wieder zu Wald angelegt werden.
- e) Parks.

VI. *Weiden.*

- a) mit Obstbäumen,
- b) mit Holz bewachsen,
- c) bios mit Gras bewachsen.

Hieher gehören auch die unter der provincialen Benennung „Wäsen“ vorkommenden Flächen.

VII. *Debungen,*
nämlich ganz ungebauete Flächen, welche keiner Kultur fähig sind, an Aekern, Weinbergen, Wiesen, Waldungen, Weiden.

VIII. *Steinbrüche.*IX. *Erz-, Thon-, Sand- und Mergel-Gruben.*X. *Seen und Weiher.*

Hinsichtlich der Wechselfelder ist noch zu bemerken, daß häufig Grundstücke nur theilweise Wechselfeld sind und theilweise jährlich oder zelliglich gebaut werden; bei diesen ist eine Ausnahme des Maßes der verschiedenen Kultur-Unter-Abtheilungen, wenn es nicht zuvor schon vom Feldmesser geschehen ist, zu unterlassen, und es sind solche Areale, besonders wenn der Umfang derselben nicht über 1 bis 2 Morgen beträgt, derjenigen Unter-Abtheilung ganz zuzuschreiben, welcher ihr größerer Theil angehört, oder sie werden nach angemessenen Quoten vertheilt.

Wenn ein Grundstück zur Zeit nicht gebaut wird, hingegen in früherer Zeit gebaut wurde, so kann es, falls nicht ein besonderes Ereigniß, z. B. Abschwemmung, eingetreten ist, nicht als ganz kulturunfähig angenommen werden.

Die bei den Aekern zuweilen vorkommenden Anwanden, welche zwei Jahre lang gemäht und im dritten beweidet werden, sind unter die Rubrik „Wiesen“ zu der betreffenden Unter-Abtheilung zu setzen.

Wosern Kulturarten vorkommen sollten, welche sich unter keine der in §. 26 angegebenen Categorien einrechnen lassen und etwas Eigenthümliches an sich haben, so sind dieselben unter der passenden Haupt-Classe besonders aufzuführen.

§. 27.

Untersuchung über die berechtigten Wege.

Mit der Gewende-Begrenzung verbindet sich die Untersuchung der sich durch die Güter hinziehenden Wege, ob dieselben berechtigt, und also von dem Flächenmaß der von ihnen getheilten Grundstücke abzuziehen, oder ob sie, als nur zu Zeiten befahren, bei der Einschätzung ohne Maß-Abzug zu berücksichtigen sind.

Vergl. §. 14. Ut. f.

§. 28.

Allgemeine Prüfung der Richtigkeit der Markungs-Gränzen.

Die Markungs-Gränzen sind zuweilen den Geometern von den zugegebenen Indicateurs unrichtig ausgewiesen worden.

Es ist deswegen notwendig, dieselben nicht nur auf der Charta mit den Orts-Vorstehern jedesmal zu prüfen, was ohne besondern Zeitaufwand gelegentlich der bisherigen Geschäfte geschehen kann, und immer der Publication vorausgehen muß, sondern auch bei Nachmessungen und Untersuchungen an der Gränze darauf Bedacht zu nehmen.

Unter dieser Prüfung will man jedoch keine genaue Untersuchung der Lage und Entfernung der Gränzsteine auf den Grund älterer Markungs-Gränz-Beschreibungen, Fleckenrodeln und dergleichen verstanden wissen, da man voraussetzen muß, die Gemeinden werden vor und bei der Vermessung ihr Interesse hierin bewahrt haben, wogegen es allerdings Pflicht des Commissärs ist, im Falle bei vorgedachter allgemeiner Durchsicht von den Orts-Vorstehern eine Gränze als unrichtig erklärt und diese Angabe von der angrenzenden Gemeinde widersprochen würde, bei der Berichtigung des Fehlers auf die vorhandenen Documente ebenso, wie auf die Anerkenntniß der angrenzenden Gemeinde, Rücksicht zu nehmen.

§. 29.

Bereinigung der Markungs- mit der Steuer-Gränze.

Wenn schon vor der Kataster-Publication unbestrittene, durch Vertrag oder Herkommen sanctionirte, Steuer-Gränzen, welche von der Markungs-Gränze abweichen, vorhanden sind, hat man in so lange, bis hierüber eine andere allgemeine Norm erfolgt, jene in der Maasse zu berücksichtigen, daß das Kataster, sowohl nach dem Umfang der Markungs- als der Steuer-Districts-Gränze, berechnet werden kann.

Da es indessen, um Unordnungen in der Steuer-Erhebung zu beseitigen und den Contribuenten eine gedoppelte Mühe zu ersparen, sehr wesentlich ist, daß diejenige Gemeinde,

zu deren Markung ein Grundstück gehört, auch die Steuer von demselben zu erheben habe und daß eben dahin, wohin die Staatssteuer zu bezahlen ist, auch die Amts- und Kommunanlagen entrichtet werden, so wird es zu einer besondern und angelegentlichen Pflicht der Steuer-Kommissarien gemacht, bei den Publikationen dahin zu wirken, daß die hierin noch bestehenden Abweichungen so viel möglich entfernt werden, zu welchem Ende sie nöthiges Falls die Mitwirkung der Oberämter in Anspruch zu nehmen haben.

Wenn aber eine Vereinigung hierüber nicht erzielt werden kann, so wird das Primair-Kataster nach der Grundlage der Markungsgränze angelegt, so, daß die topographischen (Parzellen-) Nummern einer Markung sich auf alle inner der Markungsgränze befindlichen Parzellen erstrecken; dagegen wird der Flächengehalt derjenigen inner der Markungsgränze befindlichen Parzellen, welche in eine andere Markung steuerbar sind, nur innerhalb Falzes vorgemerkt, und erst am Ende des Katasters, nachdem die ganze einer Gemeinde steuerbare Fläche berechnet ist, zur Liquidation des Flächengehalts der Markung ausgeworfen.

Umgekehrt werden solche Grundstücke, die einer Gemeinde mit der Steuerpflicht angehören, ohne im Umfang der Markung zu liegen, auch in das Kataster des Orts, welchem sie steuerbar sind, mit der topographischen Markungs-Nummer ihres Orts vor der Zusammenrechnung des steuerbaren Flächengehalts in Auswurf gebracht und nachher zur Liquidation der Markungs-Fläche wieder abgezogen.

Fallen solche Ab- und Zugänge zwischen Orten vor, welche verschiedenen Kommissarien zur Publikation angewiesen sind, so haben diese sich gegenseitig das Betreffende mitzutheilen.

In den zum öffentlichen Gebrauch bestimmten, mit Parzellen-Nummern versehenen, Charten-Abdrücken werden die aus der Markung einer Gemeinde in die Besteuerung einer andern Gemeinde fallenden Güter-Komplexe für die erstere mit einem gelben und für die letztere mit einem grünen Farbenstreifen umfaßt und es ist für eine solche Steuergränze die Bezeichnung

—.. —.. —.. —.. —.. —.. —.. —..
vorgeschrieben.

Es versteht sich von selbst, daß, wenn solche in eine Gemeinde blos steuerbaren Güterstücke auf Charten fallen, welche nicht schon zuvor zu jener Markung gehörten, derselben Gemeinde bei der dereinstigen Ausfolge des Katasters und der Charten, auch jene neuen zugestellt werden, und daß auf den Markungs-Conspecten (§. 7.) für diesen Behuf das Nöthige angemerkt werden muß. Unter keinen Umständen kann man aber zugeben, daß die Besteuerung eines Grundstücks unter verschiedenen Gemeinden nach der Person des

Besizers wechselt; es ist deswegen da, wo bisher ein solches Verhältniß noch bestanden hat, nöthigenfalls unter Mitwirkung des Oberamts, die Anordnung zu treffen, daß das Besteuerungsrecht unabänderlich festgestellt werde, und da, wo eine Uebereinkunft hierüber nicht zu erzielen seyn sollte, ist besonderer Bericht an das Steuer-Kollegium zu erstatten.

Zur Erleichterung der Kontribuenten ist es sodann sehr wünschenswerth, daß, wenn Grundstücke von der Markungsgränze durchschnitten werden, doch je ein Grundstück nach seinem ganzen Umfang nur einer Gemeinde zur Besteuerung für alle Anlagen überlassen werde, wobei dann in Absicht der Liquidation des Gesamt-Flächengehalts einer Markung das oben bezeichnete Verfahren anzuwenden ist. Da es hiebei einzig darum zu thun ist, daß die Contribuenten nicht in verschiedene Orte die Steuer von Einem Grundstück entrichten dürfen, so ist zu erwarten, daß sich die Gemeinden gerne hierüber vereinigen werden. Uebrigens ist es sehr wünschenswerth, daß die Gemeinden wegen solcher von der Markungsgränze durchschnittenen Grundstücke sich zugleich über einen veränderten Markungsgränzung vereinigen, damit die Markungs- und Steuergränze zur gegenseitigen Erleichterung so viel möglich zusammentreffen, weswegen die Steuer-Kommissarien sich zu bemühen haben, die Gemeinden zu billigen Vergleichen zu vermögen.

Was sodann den Fall betrifft, daß bisher eine feste Markungsgränze nach dem Begriff, wie er aus dem Gemeinde-Verwaltungs-Edikt hervorgeht, noch gar nicht bestanden hat, so muß eine solche Gränze vor der Publikation des Primair-Katasters nothwendig noch gebildet werden.

Diese Markungsgränze bezieht sich jedesfalls auf die Polizei-Gewalt und auf die Gerichtsbarkeit, auch in der Regel auf die Besteuerung.

Weide- und Zehentgränzen können und werden zwar allerdings häufig damit zusammentreffen; allein es ist dieß durchaus kein wesentliches Erforderniß für die Markungsgränzen. Auch für die Besteuerung sind die neuzubildenden Markungsgränzen nur in der Regel als Gränzen anzuwenden, wo aber eine andere Steuergränze für alle Anlagen bereits gesetzlich besteht, und eine Vereinigung derselben mit der neuzubildenden Markungsgränze im Wege des Vergleichs nicht erreicht werden kann, da ist sie, wie schon oben bemerkt wurde, bis hierüber eine allgemeine Bestimmung erfolgt, auch künftig, und zwar, um die Contribuenten nicht wegen verschiedener Anlagen in verschiedene Orts pflichtig zu machen, für alle Anlagen beizubehalten.

Wenn jedoch eine solche Abweichung der Steuergränze von der Markungsgränze nur in Absicht auf die Staatssteuer besteht, die Verpflichtung zu den Korporations-Anlagen

hingegen bereits nach der Markungsgränze sich richtet, so ist kein Anstand zu nehmen, auch jene Staatssteuergränze mit der Markungsgränze zu vereinigen.

Endlich ist noch über die Behandlung der in dieser Angelegenheit vorkommenden Vergleiche zu bemerken, daß zwar zum Abschlusse derselben in der Regel der ganze Gemeinderath und Bürgerauschuß von sämmtlichen betreffenden Gemeinden nicht zugezogen werden dürfe, sondern daß hiezu Deputationen von je 3 Personen für jede Gemeinde genügen, hingegen die Genehmigung des ganzen Gemeinderaths und Bürgerauschusses nachher, etwa bei der Solennisation des Katasters (§. 51.), sowie des königlichen Oberamts nachgeholt werden müsse.

§. 30.

Aufnahme der Zehentgränzen.

Im Falle sich in einer Markung Particular-Zehenddistrikte vorfinden, die entweder durch natürliche Gränzen abgeschieden oder besonders versteint sind, müssen solche Distrikte in den Charten auf die in der Vermessungs-Instruktion §. 45. vorgeschriebene Weise bezeichnet, und, wenn dies bei der Vermessung unterblieben seyn würde, muß die Bezeichnung bei der Publication der Primair-Kataster nachgeholt werden; wogegen in dem Falle, daß die Zehentgränzen mit den Markungsgränzen zusammentreffen, oder daß zwar inner einer Markung Partikular-Zehenddistrikte bestehen, solche aber nicht versteint, oder durch natürliche Gränzen abgeschieden sind, eine besondere Aufnahme zu unterbleiben hat.

Von dem Daseyn solcher Zehenddistrikte hat sich der Kommissär zunächst aus den Zehentberichten Kenntniß zu verschaffen.

§. 31.

Prüfung des Verhältnisses des neuen Maßes zum vortillichen Aßern.

Sofern das frühere Maß einer Gemeinde sich auf eine geometrische Vermessung gründet, ist gelegentlich der bisherigen Arbeiten bei einzelnen in ihrem Umfange seit der Zeit der ersten Vermessung unverändert gebliebenen Grundstücken eine Vergleichung des alten mit dem neuen Maß anzustellen, um die Bürgerschaften hienach belehren zu können (§. 55.)

§. 32.

Vormerkung der bei den bisherigen Arbeiten vorgekommenen Anstände.

Die im Lauf der indessen bemerkten Geschäfte vorkommenden Anstände werden entweder sogleich berichtet, oder, wenn eine weitere Untersuchung dabei nöthig ist, in das schon öfter berührte:

Anstände- und Reclamationen-Verzeichniß,

wozu gedruckte Tabellen vorräthig sind, (§. 19.) vorgemerkt, und später mit den übrigen Anständen erledigt.

§. 33.

Versammlung der Gemeinde.

Ehe die Publikation beginnt, veranstaltet der Kommissär, auf eine der Verlässlichkeit angemessene Weise, eine allgemeine Versammlung der ganzen Bürgerschaft, in welcher er sie vorerst, so weit es nöthig ist, über den Zweck und die Grundsätze der Arbeit, so wie über die etwaige Verschiedenheit des alten Maßes gegen das neue (§. 31.) und namentlich darüber belehrt, welche Umstände nach §. 32. das neue Maß fehlerhaft erscheinen lassen können, während es dennoch richtig ist, und auf welche Weise nach §. 45. Unrichtigkeiten im Besitz bei den Publikations-Geschäften ausnahmsweise bereinigt werden können, und in welcher er ihr zugleich eröffnet, daß Einwendungen gegen das Flächenmaß innerhalb 8 Tagen vom Ende der Publikation an gerechnet, nach Umständen bei dem Ortsvorstand oder bei dem Kommissär, angebracht werden müssen und daß es nicht nur Jedem freistehe, von diesem Termin Gebrauch zu machen, sondern sogar zur Pflicht gemacht werde, gegründete Zweifel in Beziehung auf die Größe des Flächenmaßes zur Anzeige zu bringen, daß ferner diejenigen Anstände, welche ihnen schon bei der Publikation vorkommen, hier gleichfalls angezeigt werden dürfen und sollen.

Damit jedoch ungegründete Beschwerden nicht unnöthige Arbeit und Kosten veranlassen, wird den Gemeindegliedern noch weiter eröffnet, daß die Kosten einer Untersuchung nur auf den Fall von dem Staate bezahlt werden, wenn eine vorgebrachte Beschwerde als gegründet erscheine, daß sie aber dem Beschwerdeführer obliegen, wenn dieses nicht der Fall seye.

Dem Ermessen des Publikations-Kommissärs wird anheimgegeben, diese Versammlung der Gemeinde auch gleich nach seiner Ankunft in einem Orte zu veranstalten, damit die Eigenthümer, früher schon von dem Zwecke des Geschäfts belehrt, sich indessen mit dem Flächenmaß ihrer Besitzungen und dem neuen Maß bekannt machen können; in welchem Falle die im §. 22. enthaltene Bestimmung schon hier theilweise in Vollzug kommt.

§. 34.

Publikations-Geschäfte im engeren Sinne.

Au die Einwohner:

a) In Städten und größern Orten.

Was die Publikation selbst anbelangt, so ist in größern Orten, wo eine Publikation nicht wohl vor allen zusammenberufenen Güterbesitzern geschehen kann, in der Regel und

wenn der Gemeinderath sich damit einverstanden erklärt, die Einrichtung zu treffen, daß das Primär-Kataster, je nach Bedürfniß, 2 oder 4 Wochen lang auf dem Gemeindehaus niedergelegt und dessen Einsicht jedem Gutsbesitzer in Besehn des Orts-Vorstehers oder einer andern geeigneten obrigkeitlichen Person gestattet werde, nachdem zuvor durch den Kommissär nach §. 33. die Grundbesitzer aufgefordert worden, in der anberaumten Zeit Einsicht von dem Kataster in Beziehung auf ihr Eigenthum zu nehmen, und, wenn sie dabei gegründete Anstände zu haben glauben sollten, solche schriftlich bei dem Orts-Vorstand niederzulegen.

Zu leichter Auffindung der Parzellen ist jedem Kataster ein Register über die Gewende, oder im Fall es nöthig scheinen sollte, über die Grund-Eigenthümer selbst voranzuschicken. Nach Ablauf des Termins hat sich sofort der Steuer-Kommissär in die Gemeinde zu begeben, die Anstände zu untersuchen und solche nach §. 42 - 44. entweder selbst zu heben, oder mittelst Nachmessung durch den Geometer heben zu lassen.

§. 35.

b) In kleinen Gemeinden, bei welchen die Einzelnen keine Prüfung des neuen Maßes vornehmen können.

In denjenigen kleinen Gemeinden des Königreichs, in welchen nur ein ungefähres und von dem neuen durchaus abweichendes Maß bisher stattfand, woselbst also die Eigenthümer die Nichtigkeit des neuen Maßes nicht prüfen können, will man gleichfalls, wenn der Gemeinderath und der Bürgerausschuß die Publikation durch Auflegen des Katasters auf dem Rathhaus, oder in dessen Ermanglung in der Wohnung des Orts-Vorstehers, auf 8 bis 14 Tage, (je nach der Größe des Ortes) für vollzogen annimmt und dieß beurkundet, genehmigt haben, daß dieselbe auf diese Weise behandelt, und dagegen eine nach dem Wunsche jener Behörden zu verstärkende Deputation zur Besitz- und Gewende-Erhebung (§. 23.) beigezogen werde.

§. 36.

c) Regel für die übrigen Gemeinden.

Für sämmtliche übrigen Gemeinden tritt hingegen das Verfahren ein, daß das Flächenmaß jedem Eigenthümer vor der ganzen versammelten Gemeinde durch den Kommissär eröffnet wird.

§. 37.

Verfahren im Besondern.

Hiebei ist folgendes zu berücksichtigen:

- 1) Damit nicht die Aufmerksamkeit der Zuhörer erschaffen möge, ist die Publikation

in mehrere Acte zu zerlegen, und deswegen, sobald ein Theil des Katasters in Beziehung auf Eigenthümer, Gewende, Kultur bereinigt ist, das Vollendete zur Publikation zu bringen, welcher Umstand jedoch bei ganz kleinen Gemeinden keine Anwendung findet.

- 2) Auch die Zeit der Vornahme der Publikation ist unter Rücksprache mit den Orts-Vorstehern so zu wählen, daß die Eigenthümer ihrer häuslichen Geschäfte möglichst unbeschadet erscheinen können, ohne daß zugleich der Kommissär an zweckmäßiger Fortsetzung seiner Arbeiten gehindert wäre.
- 3) Je nach Umständen kann auch die Publikation gewendeweis vorgenommen werden, so zwar, daß nicht immer die ganze Gemeinde, sondern nur der Theil derselben, welcher in den gerade zur Publikation kommenden Gewenden Güter besitzt, anwohnen darf.
- 4) Die Publikation der Gebäude wird zuerst, und dann die der Feldgüter nach der Ordnung des Katasters, wosfern durch No. 3. keine Ausnahme eintritt, vorgenommen.
- 5) Mit lauter, vernehmlicher Stimme werden die Eigenthümer, die Kulturart, das Gewende und das Flächenmaß, in der eben genannten Folge, langsam und deutlich verlesen und nach jedem Ablesen wird eine kleine Pause beobachtet, damit die Zuhörer sich fassen, und ihre Bemerkungen vorbringen können; auch sind die Eigenthümer von Zeit zu Zeit zur Aufmerksamkeit zu erinnern.
- 6) Die Form der Achtelsmorgen, in welcher Bruchmorgen im Kataster ausgedrückt sind, werden häufig von den Eigenthümern nicht gehörig verstanden; sie muß daher von dem Kommissär beim Ablesen in Viertel und halbe Viertel verwandelt werden, wie er auch mit Vortheil die ungeraden Ruthen in örtlich gebräuchliche Maßtheile, (Sechzehn-halbe Sechzehentheile u.) reducirt und nicht Zehentelsruthen verliest, sondern fünf Zehentel und mehr für eine ganze Ruthe rechnet, was weniger ist, aber ganz unbeachtet läßt.
- 7) Der Publikation wohnt der Orts-Vorsteher und eine Deputation des Gemeinderaths bei, wo möglich dieselben Personen, welche der Gewende-Begränzung und der Besitz-Erhebung angewohnt haben, und diejenige Person darunter, welche am meisten Bekanntschaft mit den Charten erlangte, wird, während der Kommissär publicirt, die Nummern auf den Charten Behufs leichter Orientirung und Verständigung verfolgen, wobei jedoch darauf Bedacht zu nehmen ist, daß die Charten dadurch nicht beschmutzt oder sonst beschädigt werden.

An Auswärtige und öffentliche Stellen.

Die Publikation an die Einwohner mag geschehen, in welcher Form sie will, so bleibt immer die an Auswärtige eine und dieselbe; und zwar geschieht sie entweder schon während der Publikation an Jene, oder doch unmittelbar nach derselben dadurch, daß für jede fremde Gemeinde auf halbbelegtem Papier ein Auszug aus dem Kataster über den Besitzstand sämtlicher dortigen Einwohner auf diesseitiger Markung gefertigt und dem Orts-Vorstand mit einem Begleitungs-Schreiben, in welchem die Haupt-Momente, wovon die Beurtheilung des Flächenmaßes abhängt, angeführt, und worüber dem Kommissär lithographirte Exemplare (J. 19.) übergeben sind, zur Eröffnung an die einzelnen Besitzer zugestellt wird.

Die geschehene Eröffnung wird sodann von den Eigenthümern am Rande des Auszugs unterschriftlich beurkundet, dem Kommissär der Auszug zurückgesendet, und als Insinuations-Document dem Protokoll beigezählt.

Wenn die Auswärtigen Bemerkungen vorzubringen haben, so geschieht dies in dem anberaumten Termin von acht Tagen entweder schriftlich oder mündlich bei dem Kommissär.

Eine Ausnahme von diesem Verfahren tritt jedoch dann ein, wenn sehr viele fremde Personen aus einerlei Gemeinde vorkommen, — indem in diesem Falle der Kommissär die Publikation in dem Wohnorte jener Personen selbst besorgt und ein Protokoll darüber unter Zuziehung von Urkunds-Personen aus diesem Orte aufnimmt, — und wenn zugleich durch dieses Verfahren nicht nur der Zweck eher erreicht, sondern auch an Zeit gewonnen wird.

Die Publikation an öffentliche Stellen und grundherrliche Rent-Aemter geschieht gleichfalls durch Mittheilung der betreffenden Extracte, und es sind auch noch von den Verwaltung-Stellen hierüber Insinuations-Documente zu den Acten zu verlangen.

Aufnahme der Beschwerden.

a) Im Allgemeinen.

Die Anstände, welche gegen den Namen der Besitzer gerichtet sind, werden nach hergestellter Identität des Grundstücks geradezu im Kataster verbessert; ebenso ist es, wenn die Kulturart unrichtig beschrieben wäre (J. 14. lit. g.), ist sie auch zugleich in der Charte unrichtig enthalten, so muß, damit der Stein hienach rectificirt werden kann, hierüber in dem bereits erwähnten Anstände-Verzeichniß eine Vormerkung geschehen; doch

darf hierbei nicht vergessen werden, daß nach J. 43. der Vermessungs-Instruktion eine bloß vorübergehende Benützungsgart gar nicht in Anschlag kommt.

Unrichtige Form-Darstellungen werden auf die nämliche Weise notirt.

Was hingegen die Beschwerden gegen das Maß anbelangt, so hat der Kommissär, ehe er eine Klage annimmt, sich zu überzeugen, ob eine Beschwerde wahrscheinlich sey oder nicht, indem häufig die Eigenthümer über die Größe ihres Eigenthums im Irrthum sind, und namentlich oft ein Gut als einem andern proportional oder gleich bezeichnen, während es doch in der Wirklichkeit anders ist, da bei früheren Vertheilungen entweder gefehlt, oder mit größerem Maß eine geringere Bonität ausgeglichen, später kultivirte Strecken früher unbeachtet gelassen, oder die Grenzen durch den Umbau bei mangelhafter Vermarkung verändert, oder die Güter nicht einmal geometrisch vertheilt worden sind.

Wenn dies den Eigenthümern bemerklich gemacht und nach angefügt wird, daß es sich bei dem vorliegenden Geschäft nicht davon handle, frühere Unrichtigkeiten im wirklichen Besitz zu bereinigen, so werden dieselben manche Beschwerde, die sich bei der Untersuchung als ungegründet gezeigt haben würde, unterlassen.

Was insbesondere die Beschwerden gegen die Nichtaufnahme von Dedungen an Gütern anbelangt, so sind diese nur dann zu berücksichtigen, wenn sie als pure Felsen oder Steinriegel ganz keiner Kultur fähig sind; wogegen diejenigen Strecken, die für die Kultur zwar nicht günstig, aber ihr nicht ganz unzugänglich sind, insofern sie bisher unter das Hausfeld gezählt waren, auch künftig unter dasselbe aufgenommen werden müssen; doch bleiben kleinere Dedungen, je nach der Beschaffenheit des übrigen Theils der zugehörigen Grundstücke bis auf 12 Ruthen, bei Wechselfeldern aber auch von größerem Umfange außer Beachtung.

Und wenn sich bei der Publikation zeigt, daß kleine Gärten bei den Häusern, welche bald als Garten, bald als Hofraum benützt werden, auf der Charte und im Messegister nicht von dem Maß des Hofraums abgeändert sind, so ist eine Vormerkung zur nachträglichen Aufnahme und Berechnung nur dann zu machen, wenn sie wenigstens einen Flächenraum von 5 Ruthen haben.

So sehr man indessen wünschen muß, die Zahl der ungegründeten Beschwerden möglichst vermindert zu sehen, so wird es auf der andern Seite den Publikations-Kommissarien zur Pflicht gemacht, solche Anstände, bei welchen die Möglichkeit des Fehlers angenommen werden kann, oder deren Untersuchung der Eigenthümer bestimmt verlangt, nicht von sich zu weisen.

Die Bezeichnung der Beschwerden endlich ist in der dafür bestimmten Rubrik so zu fassen, daß der Sinn und die Absicht des Reklamanten von jedermann und namentlich

von dem Publikations-Geometer leicht verstanden werden kann. Insbesondere ist bei Beschwerden gegen den Inhalt das, nach der Meinung des Reclamanten richtige, Maß ausdrücklich anzugeben. Damit auch diese Bemerkungen und die Art der nachfolgenden Erledigung deutlich eingetragen werden können, ist zwischen den einzelnen Reclamationen ein angemessener Raum offen zu lassen; auf der andern Seite ist das Verzeichniß nicht zu weitläufig anzulegen.

§. 40.

b) Hinsichtlich der Absonderung von Gemeinde-Waldungen und Weiden.

Die Gemeinde-Waldungen müssen von den Gemeinde-Weiden abgefordert werden, es mögen letztere mit Holz bewachsen seyn oder nicht.

Wo also bey der Vermessung hierin nicht das geeignete geschehen ist, und hierüber von den Orts-Vorstehern eine Beschwerde vorgebracht wird, muß es noch bei den Publikations-Arbeiten nachgeholt, und da, wo die Abscheidung zweifelhaft d. h. nicht durch eine Versteinung, oder durch natürliche Gränzen, z. B. Klingen, Bäche, Straßen, Wege oder auch durch Schutzgräben bereits unzweifelhaft bestimmt ist, der Revier-Förster zu der Ausscheidung beigezogen werden.

§. 41.

Ergänzung des Reclamations-Verzeichnisses.

Die während der Publikation und nach derselben innerhalb des stägigen Termins vorgebrachten Beschwerden werden bei diesem Act nur durch die Nummer des Grundstücks und den Klagegrund in das Reclamations-Verzeichniß vorgemerkt, und erst nach der Publikation werden die übrigen Rubriken, entweder durch den Commissär oder den ihm beigegebenen Geometer, ausgefüllt.

§. 42.

Erledigung der Urstände durch Untersuchungen und Nachrechnungen.

Nachdem das Reclamations-Verzeichniß auf vorstehende Weise ergänzt worden, ist es an dem, die Defecte entweder durch den Commissär, soweit es Untersuchungen aus öffentlichen Acten betrifft, oder durch den Publikations-Geometer zu untersuchen und zu berichtigen, welcher letzterer sich hiebei im Allgemeinen nach der, unterm 18. Mai 1824 ertheilten, Instruction zu achten hat.

Die erste Arbeit des Geometers ist die frische Nachrechnung des Inhalts aus dem Handrisse, nachdem zuvor durch ein Abschätzen mit der Horn tafel die Figur sich als unrichtig berechnet darstellte.

Grundstücke, welche schon nach dem Inhalt der Reclamation einer Untersuchung auf dem Felde unterliegen, werden indessen nicht nachgerechnet.

Das bei der Prüfung der Flächen-Berechnungen gefundene Maß ist in dem Reclamations-Verzeichniß in der dazu bestimmten Columne einzuschreiben und in der Rubrike „Grund der Differenz“ zu bemerken, ob das verschiedene Maß eine Folge unrichtiges Rechnens oder nur der Methode des Rechnens vom Blatt war; zu gleicher Zeit ist aber auch die damit verkümmte Zeit (§. 46.) im Verzeichniß anzugeben, und endlich sind diejenigen Grundstücke, bei welchen eine Felduntersuchung nothwendig wird, mit einem Bleiringe auf dem Nummern-Abdrucke zur Auszeichnung zu umfahren.

§. 43.

Eröffnung der Resultate der Nachrechnung.

Hierauf hat der Commissär, oder, wenn dieser nicht mehr im Ort ist, der Publikations-Geometer das Flächenmaß derjenigen Grundstücke, welche sich bei vorstehender Untersuchung geändert haben, urkundlich den Eigenthümern zu eröffnen.

Entweder ist nun das neue Maß anerkannt oder nicht; im letzten Falle werden diese Güter, nachdem zuvor der Eigenthümer auf den Kostenpunkt aufmerksam gemacht worden, ebenfalls zur Felduntersuchung notirt, und gleichfalls auf den Charten mit Blei ausgezeichnet.

§. 44.

Nachmessungen.

Die Nachmessungen besorgt der Publikations-Geometer unter Zuziehung eines Mitglieds des Untergangs-Gerichts und

der Eigenthümer,

welch letztere auf den Grund der Charten, auf welchen die nachzumessenden Grundstücke mit Blei bezeichnet sind, in solcher Ordnung auf die Güter bestellt werden, daß alle Untersuchungen, welche in einerlei Gegend vorkommen, auch in einer Zeitfolge vorgenommen werden können.

Der Commissär wohnt den Nachmessungen nur dann an, wenn besondere Umstände, wie z. B. Gränz-Berichtigungen und dergleichen, dies erfordern.

Im Falle zu den Nachmessungen die Mittheilung von Abscissen und Ordinaten nöthig

seyn sollte, so haben sich die Commissarien unmittelbar an den Vermessungs-Vorstand, Ober-Steuerath Mittnacht, deshalb zu wenden.

Der Geometer führt über alle, in einer Markung vorkommenden, Nachmessungen ein zusammenhängendes, in Tusch oder Dinte ausgezogenes, Brouillon auf gutem Zeichnungs-Papier, welches den Acten seiner Zeit beigelegt wird und so eingerichtet seyn muß, daß man immer darauf recurriren kann. Es ist deswegen das Gewende und die Partellen-Nummer überall dabei zu bemerken.

Das Ausziehen des Brouillons mit Tusch oder Dinte ist in der Regel unmittelbar nach vollendeten Feldarbeiten eines Tages vorzunehmen; in keinem Falle darf es aber länger als 5 — 6 Tage im Anstand bleiben.

§. 45.

Bestimmung hinsichtlich der Vertheilungen von Privatgütern.

Mit Erledigung von Anständen über frühere ungleiche und unrichtige Güter-Vertheilung, welche aus Veranlassung der Kataster-Publikation häufig zur Sprache kommen, hat sich in der Regel der Publikations-Kommissär und Geometer nicht zu befassen, sondern sich darauf zu beschränken, das Primair-Kataster und die Charten nach dem, zur Zeit der Publikation bestehenden, gehörig versteinerten, Besitz richtig zu stellen mit der im erstern beizufügenden Bemerkung, daß die Partien eine Berichtigung der Vertheilung sich vorbehalten haben.

Nur in dem Fall, daß durch die Nachmessung sich eine Unrichtigkeit in der erstern Aufnahme ergeben sollte, ist es dem Geometer erlaubt, mit derselben, jedoch auf Kosten der Betheiligten, eine neue Vertheilung zu verbinden, deren Ergebnis sofort auch in den Charten und in dem Primair-Kataster einzutragen ist.

Im Falle sodann, daß die erste Aufnahme zwar nach dem Besitzstand als richtig erfunden, daß aber dieser Besitzstand von den Betheiligten als unrichtig erklärt wird, und daß zugleich die frühere Vertheilung durch Versteinung der Gränzen nicht sanktionirt ist, auch die Partien bei der Publikation erklären, daß sie die unrichtige Vertheilung noch vor dem Schlusse der Publikation berichtigen wollen, und dies auch sogleich vollziehen (wozu jedoch der Publikations-Geometer in der Regel nicht verwendet werden darf) ist das Kataster und die Charta nach dem Ergebnis der neuen Vermessung richtig zu stellen.

Endlich ist alsdann, wenn in dem letztbezeichneten Falle eine neue Vertheilung vor dem Schlusse des Publikations-Geschäfts nicht mehr geschieht, die Gränzlinie zwischen den unrichtig vertheilten Grundstücken auf den Charten zu zerstören und im Primair-Kataster

sind die verschiedenen Grundstücke, welche früher miteinander ein Ganzes gebildet haben, als Eines zu berechnen und auszuwerfen, während jedoch die, bei der Bearbeitung der Primair-Kataster jedem einzelnen Theil gegebenen, verschiedenen Nummern für das Ganze beizubehalten, auch im Primair-Kataster die Namen der verschiedenen Besitzer und das Verhältniß, nach welchem sie am Ganzen Theil zu nehmen haben (z. B. $\frac{1}{3}$ tel, $\frac{1}{3}$, $\frac{1}{3}$ tel) einzufügen sind.

§. 46.

Auftragen der nachgemessenen Grundstücke
und

Berechnen derselben.

Sobald eine Partie Grundstücke nachgemessen ist, werden dieselben durch den Publikations-Geometer, unter Rücksichtnahme auf das Eingehen des Plans, mit gutem Carmin auf den Originalplan chartirt und erst, wenn dieses geschehen ist, aus dem Handriss berechnet.

Das neue Maß wird dann auch sogleich in die geeignete Rubrik im Reclamations-Verzeichnisse von dem Geometer eingetragen und in den dafür geordneten Rubriken der Grund der geschehenen Abänderung, so wie die mit der Aufnahme, Chartirung und Ausrechnung zugebrachte Zeit bemerkt, und hienach wegen des Erfahes ein kurzer Antrag gemacht.

Die Zeitverdummnisse wird durchgängig in Bruchstagen ($\frac{1}{2}$, $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{8}$, $\frac{1}{16}$, $\frac{1}{32}$) angesetzt. Kleinere Verdummnisse, wie z. B. $\frac{1}{48}$ tel, $\frac{1}{24}$ tel Tag werden nicht in Berechnung genommen, hingegen wird denjenigen Geometern, bei deren Platten mehrere kleine Verdummnisse vorkommen, welche im einzelnen nur $\frac{1}{48}$ tel, $\frac{1}{24}$ tel Tag Aufrechnung veranlassen würden, ein Gesamt-Ansatz gemacht.

§. 47.

Bestimmungen wegen der Anträge auf Kosten-Ersas für die Untersuchung.

Für jene Anträge sind nachstehende Regeln zu beobachten:

Die Feldmesser haben im Allgemeinen für folgende Fehler zu haften:

- 1) für außerordentlichen Aufenthalt bei der Aufnahme der Primair-Kataster unter der im §. 11 enthaltenen Beschränkung,
- 2) für auffallende Fehler in der Numerirung der Gebäude und in der Besitzer-Erhebung,
- 3) für Zeichnungs- und offenbare Rechnungs-Fehler.

- 4) Wenn sehr in die Augen fallende Markungs- und Eigenthums-Gränzen unbeachtet geblieben sind.
- 5) Wenn Grundstücke zusammen gemessen wurden, die schon zur Zeit der Aufnahme verschiedenen Besitzern zu ungleichen Theilen angehört haben, und deren Absonderung auf dem Felde nicht zu verkennen war.
- 6) Wenn Gränzen angenommen worden, wodurch ein Grundstück eine von den Nachbargütern abweichende irreguläre Form erhielt, während die richtige Gränze auch ohne Steine oder Pfade auf dem Felde sich aufdringen, wenigstens zu genauerer Erkundigung auffordern mußte.
- 7) Wenn bei gebogenen Gütern zu wenig durchgemessen, und dadurch das Flächenmaß unrichtig wurde;
- 8) wenn verschiedene Culturen nicht angegeben worden, wozu besonders die unterlassene Aufnahme der, an den Gütern befindlichen, unfruchtbaren Strecken gehört;
- 9) wenn Grundstücke, namentlich an der Randlinie, sich verschoben haben;
- 10) für unterlassene Aufnahme der Zehentgränzen.

Die Eigenthümer hingegen werden in Anspruch genommen:

- 1) wenn die Beschwerde offenbar ungegründet war, und z. B. Grundstücke als unter sich in einem bestimmten besondern Verhältnisse zu einander stehend prädicirt wurden, die es auch auf dem Felde nicht sind, und wenn das publicirte Maß sich als richtig auswies;
- 2) wenn die frühere Aufnahme richtig war, und nur wegen einer erst nachher aufgefundenen oder nur aufgedeckten Marke verändert werden mußte;
- 3) wenn das frühere Maß zwar von dem Nachmessungs-Resultat abweicht, das betreffende Grundstück aber keine Mittelmarken hat und die Differenz nicht von unrichtiger früherer Messung, sondern von der Veränderung der Gränzen durch den Umbau herrührt;
- 4) bei Vertheilungen; die Kosten für die erste, der Vertheilung unmittelbar vorausgehende, Aufnahme fallen aber auf den Feldmesser.

Der Geometer und der Eigenthümer haben gemeinschaftlich einzutreten;

wenn ersterer in der Aufnahme, letzterer in der Gränzaussteckung

nachlässig erwies.

Für Fehler der Indicateure haben in der Regel die Gemeinden einzustehen.

Der Aufwand bleibt auf der Staats-Kasse, wenn die Schuld ohne weisläufige Untersuchung nicht auszumitteln ist.

Was die Ober-Geometer betrifft, so werden dieselben wegen Verbesserung der erst nach der Revision sich ergebenden, Aufnahms- und Berechnungs-Fehler principaliter nicht in Anspruch genommen; insoferne jedoch das Guthaben der Geometer zu den Verbesserungs-Kosten nicht hinreichen sollte und sonst keine zureichenden Ersatzmittel vorhanden wären, wird die subsidiarische Verbindlichkeit der Ober-Geometer geltend gemacht, auch werden diese außerdem für solche Fehler, wobei ihnen eine Nachlässigkeit in der Revision zur Last fällt, z. B. bei den oben s. Nr. 1 und 7 gerügten Fehlern des Geometers noch besonders bestraft.

Die Lithographen endlich haben für diejenigen Versäumnisse, welche durch Fehler bei der Lithographirung entstanden sind, Vergütung zu leisten.

§. 48.

Prüfung und Eröffnung der Untersuchungs-Ergebnisse.

Hat der Geometer sämtliche Untersuchungen vollendet, und das Reclamations-Verzeichniß ergänzt und unterzeichnet, so ist es Obliegenheit des Kommissärs, diese Arbeiten zu prüfen; er nimmt zu dem Ende die Charten mit dem Reclamations-Verzeichniß zur Hand, und vergleicht mit dem Auge, oder nach Umständen mit dem Schätzquadrat, den neuen Inhalt mit der Raumgröße der Parzelle, untersucht die vor dem Geometer bemerkten Ursachen der Rectification und prüft hienach die Zurechnung der Kosten, erörtert Anstände mit dem Geometer oder setzt dieselben auf Vernehmung der Parthien aus, und bereitet das Reclamations-Verzeichniß zur Publication an die betreffenden Eigenthümer vor.

Diese wird zu einer schicklichen Zeit, unter Anwohnung des Orts-Vorstehers und zweier Urkunds-Personen, vorgenommen, den Auswärtigen aber das Ergebnis schriftlich durch die Orts-Vorsteher mitgetheilt.

Neben dem neuen Flächenmaß ist den Eigenthümern auch zu eröffnen, ob sie für den, durch die Untersuchung verursachten, Zeitaufwand in Anspruch genommen werden oder nicht, und daß dieß geschehen seye, ist im Protokoll ausdrücklich zu bemerken.

§. 49.

Ergänzung des Katasters und der Aufnahms-Register.

Nach Befeltigung aller im Laufe des Geschäfts vorgekommenen Anstände ist nunmehr durch den Kommissär auf den Grund des Reclamations-Verzeichnisses das berichtigte und anerkannte Flächenmaß nicht nur mit rother Dinte in die betreffenden Aufnahms-Register, mit den Worten

„nachgerechnet“

oder

„nachgemessen“

Sondern auch mit schwarzer Dinte in das Primair-Kataster, in welchem schlechterdings keine Aenderung des Flächenmaßes vorkommen darf, welche nicht im Reclamations-Verzeichniß ihre Begründung findet, einzutragen.

Dabei werden alle, Eine Chartre betreffenden, Abänderungen zu wesentlicher Zeitersparniß in Einer Zeitfolge vorgenommen.

Wenn Grundstücke, welche eine Sections-Gränze in mehrere Chartren vertheilt hat, nachgemessen, und in Folge dessen ihre Gehalte anders, als sie früher berechnet waren, erfunden wurden, so wird dasjenige Aufnahms-Register, in dessen Chartre der größte Fehler gelegen, und im Falle die Abänderung, welche die übrigen Aufnahms-Register bei einer genauen Ausscheidung zu erleiden hätten, nur unbedeutend wäre, allein und so geändert, daß dieser Inhalt mit dem unverändert gelassenen Maß der übrigen Aufnahms-Register den rectificirten Inhalt des nachgemessenen Grundstücks gewährt.

§. 50.

Berichtigung der Abdrücke mit Nummern und der Korrektur-Bogen.

Endlich sind noch die mit Parzellen-Nummern versehenen Abdrücke, nur um die vorgekommenen Abänderungen anzuzeigen, nach dem Auge, auf den Grund des vollständig rectificirten Originalplans, insofern es nicht schon gelegenheitlich der Berichtigung desselben (§. 46.) geschehen ist, mit rother Dinte oder Carmin zu ergänzen.

Auf die nämliche Weise werden auch sämtliche Verbesserungen, sowohl diejenigen, welche auf dem Bureau als Lithographie Fehler bemerkt wurden, (§. 11.) als auch diejenigen, welche sich erst in Folge der Publications-Arbeiten ergaben, in einem besondern Abdruck, der am nördlichen Rande mit dem Worte

„Korrektur-Bogen“

bezeichnet werden muß, eingetragen, mit einem Carminringe umfahren und numerirt, damit der Lithograph hienach, unter Zugrundlegung des Originals, die Steinplatten berichtigen, über sämtliche Korrekturen eine Uebersicht erhalten, und nicht wohl einen Fehler zu verbessern vergessen kann.

Um dieses eingeschränkten Gebrauchs willen dürfen auch solche Districte, in welchen zusammenhängend viele Verbesserungen vorkommen, ohne weitere Ausführung, mit dem gedachten Ringe unter Verweisung auf das Original ausgezeichnet werden. Außerdem ist es nothwendig, daß der Kommissär die Namen größerer Gewende von circa 30 - 40

Morgen Feldes, oder, wenn keine solche vorhanden sind, die Namen der 6 - 10 vorzüglichsten Gewende mit schwarzer Dinte und mit besonderer Sorgfalt in der Art, daß der Lithograph dieselben richtig und, ohne das Blatt verkehren zu müssen, bequem lesen kann, im Korrektur-Bogen nachtrage, und die Zahl sämtlicher Korrigenden für jede betreffende Markung am Rande bemerke.

§. 51.

Vorbereitung der Liquidation und Solennisation des Katasters.

Die Liquidation des Gesamtmaßes einer Markung nach den Aufnahms-Registern wird in der Regel erst auf dem Bureau, ohne Mitwirkung des Publications-Kommissärs, vorgenommen.

Da übrigens wegen der Abweichung der Steuer- von der Markungs-Gränze und wegen des daher nothwendigen Ab- und Zuschreibens (§. 29.), wegen der Classifizierung der Gebäude und wegen der Kultur-Liquidation (§. 58.) Fälle vorkommen, zu deren richtiger Beschreibung die Lokal- und Sachkenntniß des Kommissärs nöthig ist; so wird derselbe angewiesen, nicht nur alle diejenigen besondern Einträge ins Kataster, welche durch örtliche Verhältnisse gefordert werden, selbst zu besorgen, sondern auch insbesondere über die Gebäude nach der im §. 22. angezeigten Ordnung ein Schema anzuhängen und die Zahl der, jeder Gattung angehörigen, Gebäude einzusetzen, (wobei Gebäude unter Einem Dach, wenn sie verschiedene Haus-Nummern haben, und auch sonst hienach abgetheilt sind, für eben so viele Gebäude gezählt werden, hingegen sogenannte „Anbau“ in keine Berechnung kommen,) auch die vorkommenden Kulturarten in der §. 26. für diesen Zweck bestimmten Folgereihe so zu capituliren, daß nur die Summen sowohl für den Markungs- als Steuer-Umfang später eingesetzt werden dürfen.

Bei denjenigen Einträgen, welche entweder überall vorkommen, oder häufig wiederkehren, hat man sich, um der Gleichförmigkeit willen, derjenigen Form zu bedienen, welche auf dem Bureau bereits niedergelegt ist.

Nach der vorbeschriebenen Capitulation der Liquidation wird nunmehr das Primair-Kataster dem Gemeinderath und dem Bürgerausschusse zur Solennisation vorgelegt, und zugleich werden die auf die Gemeinde-Kasse fallenden Restituenden eröffnet.

Die Anerkennung des Katasters im Ganzen kann, nachdem alle einzelnen Einträge anerkannt sind, keinem weiteren Anstand unterliegen, und das Geschäft des Gemeinderaths und des Bürgerausschusses wird sich lediglich auf die Unterschrift einer Urkunde hierüber beschränken, welche der Kommissär nach einer passenden kurzen Einleitung, unter Vorlegung

der Publications- und Aagnitions-Urkunden von Fremden und von öffentlichen Stellen, vorliest.

§. 52.

Kosten-Ausscheidungen.

a) Tarif für die Ersahleistungen auf Einen Tag.

Vor dem Abschluß des Katasters müssen nun noch, nachdem in den §§. 46. 48. die Ersahschuldigen bestimmt sind, auch die Summen berechnet werden, für welche man dieselben in Anspruch nimmt.

In dieser Hinsicht ist verordnet, daß für Einen Tag Zeitversäumniß unter Einrechnung der Sonntage u.

- | | |
|--|--------------|
| a) für Arbeiten der Commissarien, | |
| a) auf dem Bureau in Stuttgart | 2 fl. 8 kr. |
| b) auf dem Lande | 3 fl. 28 kr. |
| b) für Arbeiten der Publications-Geometer | |
| unter Einrechnung der Zeitversäumnisse des Commissärs mit der Leitung, mit der Revision und der Abänderung der Aufnahms-Register und des Katasters | |
| a) auf dem Felde | 3 fl. 12 kr. |
| b) auf dem Bureau, jedoch während des Aufenthalts auf dem Lande | 2 fl. 24 kr. |

ausgeworfen werden sollen.

§. 53.

b) Ersah-Verzeichnisse

Die Berechnung des Ersages für die Einzelnen nach den verschiedenen Versäumnissen geschieht im Reclamations-Verzeichnis.

Aus diesem und unter Allegation desselben werden sofort zwei Ersah-Verzeichnisse nach den lithographirten Tabellen und zwar:

- 1) für die Geometer und Lithographen unter Rücksichtnahme auf den Geometer, der die Platte gemessen, und denjenigen, der sie nur berechnet hat,
- 2) über die Grund-Eigenthümer und Gemeinden mit Bemerkung des Gegenstandes durch Anzeige der Parzellen-Nummer und des Grundes der Kostenzuweisung, letztere jedoch nur in den Verzeichnissen für die Gemeinden und Eigenthümer, gefertigt, und dem Protocolle angeschlossen.

§. 54.

Protocolle und Relation.

Für jede Gemeinde fährt der Commissär in präziser Kürze ein fortlaufendes Publications-Protocoll, aus welchem das Kollegium die Ordnungsmäßigkeit und Zweckmäßigkeit des Verfahrens erkennen kann und in welchem die besonderen Verhältnisse solcher Gegenstände, welche sich zu höherer Cognition eignen, vorgekommene Verträge u. s. w. urkundlich niedergelegt werden. Dieses Protocoll ist von dem Commissär und den Urkunds-Personen, so oft jener den Ort verläßt, zu beurkunden.

Wenn sämtliche Arbeiten für eine Markung vollendet sind, so wird das Kataster sammt den Aufnahms-Registern, Brouillons und Charten, insoweit sie zur Zeit auf dem Lande entbehrt werden können, mit einem Verzeichnisse über diese sämtlichen Acten dem Bureau der Primair-Kataster übersendet, dem Kollegium aber das Protocoll sammt seinen Beilagen,

- a) dem Reclamations-Verzeichnis,
- b) den beiden Ersah-Verzeichnissen,
- c) dem Brouillon über die Nachmessungen,
- d) den Insinuations-Documenten über das Anerkenntniß der Auswärtigen und öffentlichen Stellen,
- e) der projectirten Liquidation und Schlußurkunde des Katasters,

mit einer Relation, in welcher unter Berufung auf das Protocoll diejenigen Punkte anzuführen sind, worüber das Kollegium eine Entscheidung zu geben hat, vorgelegt.

§. 55.

Angemessene Eintheilung der Arbeiten.

In Beziehung auf die successive Bearbeitung der einzelnen Orte eines Publications-Districts, und auf die Behandlung der einzelnen Theile des Geschäfts, welche nicht immer in der angeführten Ordnung vorgenommen werden können, wird der Publications-Commissär im Allgemeinen stets darauf Bedacht nehmen, immer nur die zunächst angränzende Markung an eine absolvirte anzuschließen, Geschäfte, die zweckmäßiger an Ort und Stelle besorgt werden können, nicht um einer häuslichen Convenienz willen in den ordentlichen Wohnsitz zu ziehen, jedoch das mehrmalige Hin- und Herreisen für Einen Ort nach Möglichkeit zu vermeiden, Abschriften und Auszüge, wenn es nur immer Gelegenheit giebt, durch Kopisten besorgen zu lassen, und überhaupt sämtliche Arbeiten auf das zweckmäßigste, kürzeste und wohlfeilste zu besorgen.

§ 56.

Sammeln topographisch-statistischer Notizen.

Im Falle die Kommissarien, während ihrer Geschäfte, in Hinsicht auf historische oder naturgeschichtliche Merkwürdigkeiten, auf Kultur- und Industrie-Verhältnisse oder andere topographische Gegenstände Notigen zu sammeln Gelegenheit haben sollten, ohne daß dadurch ihre erste Bestimmung gefährdet würde, so haben sie dieselben dem statistisch-topographischen Bureau mitzutheilen, damit man hienach entweder die topographische Charte vervollständigen, oder bei der topographischen Beschreibung davon Gebrauch machen kann.

Für diesen Zweck wird jedem Publications-Kommissär von dem Inspector des Kataster-Bureau's ein lithographirtes Verzeichniß topographisch-statistischer Fragen mitgetheilt werden.

B) Arbeiten der Assistenten auf dem Bureau.

Kataster-liquidation.

§. 57.

a) Berechnung des Katasters.

Wenn den Assistenten von dem Bureau-Inspector ein Kataster mit den dazu gehörigen Charten und Aufnahms-Registern zur Liquidation angewiesen seyn wird, so haben dieselben vorerst die Einträge im Kataster nach den einzelnen Aufnahms-Registern zu vergleichen.

Zu dem Ende wird ein Aufnahms-Register um das andere, nach der Ordnung der Markungs-Nummern (s. 6.) zur Hand genommen, das Maß sämtlicher Parzellen, welche der vorliegenden Markung angehören, in der Folge des Aufnahms-Registers in dem Kataster nachgesehen und, wenn es richtig erfunden worden ist, in dem letztern leicht angestrichen.

Bei dieser Vergleichung muß auch zugleich darauf gesehen werden, ob in der Allegation der Charten kein Fehler sich eingeschlichen habe?

Wenn nun ein Aufnahms-Register auf diese Art verglichen ist, so wird dasselbe, im Falle bei der Publication Aenderungen vorgekommen sind, in Beziehung auf die geänderten Seiten frisch berechnet, und die Summe des Antheils der vorliegenden Markung richtig gestellt.

Dieser rectificirte Betrag wird sodann auf einen besondern Bogen vorläufig notirt.

Kamen bei der Publication keine Aenderungen vor, so wird der, schon vom Vermessungs-Personal eingefetzte, Betrag des Markungs-Antheils, ohne Nachrechnung auf die

nämliche Weise vorgemerkt, und so fortgeföhren, bis alle hieher gehörigen Aufnahms-Register verglichen sind.

Hienach wird das Kataster selbst berechnet, und der Gesamt-Inhalt der Markungs- und Steuerfläche nach Maßgabe der Kapitulation des Steuer-Kommissärs ausgeschieden. Dieser Gesamt-Betrag der Markung muß nun der Summe der, aus den einzelnen Aufnahms-Registern auf dem besondern, oben berührten Bogen bemerkten, Beträge genau gleichkommen.

Zeigt sich hiebei eine Verschiedenheit, so ist entweder im Uebertragen des Flächenmaßes ins Kataster oder im Berechnen der Aufnahms-Register oder des Katasters gefehlt.

Da man nun eine Arbeit nicht für richtig ausgeben kann, so lange man weiß, daß noch irgendwo ein Fehler vorliegt; so muß die Differenz gesucht, und zwar da zuerst gesucht werden, wo der Fehler, nach dem Zustand der Aufnahms-Register und des Katasters, wahrscheinlich zu finden seyn wird.

Ist endlich die Probe gefunden, so wird die berichtigte Summe nicht nur im Aufnahms-Register, sondern auch im Primair-Kataster an der dafür capitulirten Stelle eingetragen.

Bei den Aufnahms-Registern ist sodann auch zu berücksichtigen, ob ihr Inhalt im Ganzen, betreffe er nun eine Markung allein oder mehrere Markungen, dem Normalmaß von 160,000 □ Ruthen bei gewöhnlichem Maßstab, unter Beachtung der passierlichen Fehlergränze von $\frac{1}{2}$ p. Ct. entspreche? Sollte je, was bei den neuen Revisionsmitteln kaum denkbar ist, dennoch eine Differenz zum Vorschein kommen; so ist davon dem Inspector eine Anzeige zu machen, damit dieser durch einen Geometer vom Landes-Vermessungs-Personal eine Untersuchung und Verbesserung einleiten kann.

§. 58.

b) Berechnung der Kultur-Arten.

Wenn hienach die Hauptsumme des ganzen Katasters richtig gestellt ist, so müssen auch noch die Kulturen zusammengerechnet, und das bereits von dem Kommissär capitulirte Kultur-Verzeichniß, je für den Steuerdistrict und den Markungs-Umfang, ergänzt werden.

Die Absonderung der Gebäude, nach ihren besondern Verhältnissen, hat noch der Publications-Kommissär §. 51. besorgt; es handelt sich also hier nur von dem Berechnen des Flächen-Inhalts sämtlicher Gebäude, Hofräume, Kirchhöfe, Gottesäcker, von den Feldgütern und den bloß zur Ergänzung der Hauptsumme des Katasters dienenden Rubriken

„Straßen und Wege, Flüsse und Bäche.“ Für diesen Zweck müssen die auf jeder Seite des Katasters befindlichen verschiedenen Kulturbeträge unten zur Linken in demselben bemerkt, und hierauf die einzelnen Summen nach den besondern Kultur-Kubriken extrahirt und berechnet werden.

Die Summe aller dieser Kultur-Kubriken muß natürlich der Summe des Inhalts des ganzen Katasters für den Steuer-Distrikt und nach Berücksichtigung der weg- und hinzugekommenen Theile auch des Markungs-Umfangs entsprechen.

Sind die vorgenannten Summen in das Kataster eingetragen, und also die Liquidation ergänzt; so ist jenes durchaus vollendet.

§. 59.

Abchrift des Katasters und Collationen desselben.

Behufs der Ausfolge an die Gemeinden wird nun das Kataster rein und deutlich abgeschrieben und hierauf genau collationirt.

Die Richtigkeit der Abchrift wird von dem Arbeiter, der sie besorgt, oder wenigstens collationirt hat, und von dem Inspector beurkundet.

§. 60.

Uebertrag der Parzellen-Nummern auf zwei Exemplare der neuen Abdrücke und Gewende-Begrenzung.

Unterdessen wird von dem Inspector die Rectification der Steinplatten und der Abdruck neuer Exemplare der Charten in der Lithographie eingeleitet, und wenn auf diese Weise sämtliche Charten einer Markung rectificirt sind, so werden auf 2 Exemplare derselben die Parzellen-Nummern durch die Assistenten sorgfältig mit guter Dinte, die Gebäude-Nummern roth, die der Feldgüter schwarz, übergetragen, zugleich die Gewendegrenzen mit Carmin bezeichnet, und diejenigen nach §. 53. bei der Publication auf den Nummernabdruck bemerkter Gewende-Benennungen, welche nicht lithographirt werden durften, mit schwarzer Dinte eingeschrieben.

Gelegenheitlich dieses Geschäfts haben die Arbeiter noch darauf zu sehen, ob in der Lithographie alle Korrigenda verbessert und die Namen der Gewende richtig gravirt worden sind.

C) G e m e i n s c h a f t l i c h e B e s t i m m u n g e n.

§. 61.

Hinweisung auf die, auf dem Bureau niedergelegte Darstellung der Behandlung der Kataster-Arbeiten.

Bei den bisherigen Vorschriften ist größtentheils auf denjenigen Zustand des Vermessungs-Geschäfts Rücksicht genommen, wie er von dem Jahr 1822. an sich darstellen wird.

Die Vermessungs-Arbeiten bis zu diesem Zeitpunkt, welche den Grad von Wichtigkeit, der in den neuern liegt, der Natur der Sache nach noch nicht haben können, erfordern eine größere Behutsamkeit von Seite der Kommissarien, der Assistenten und der Geometer.

Das Nähere hierüber, so wie viele kleinere Vortheile in Handhabung des Materials, ist in zwei Bänden der von dem Inspector Pflüger verfaßten Darstellung der Behandlungsweise sämtlicher dem Bureau der Primair-Kataster obliegenden Arbeiten, wovon der erste Band die Arbeiten der Kataster-Verfassung, der zweite aber die Publications- und Liquidations-Geschäfte sammt den Motiven für jede Art der Behandlungsweise enthält, niedergelegt; es werden daher sämtliche Arbeiter neben vorstehender Instruction auf jene Belehrungen, insoferne sie keiner Bestimmung der letztern widersprechen, gleichfalls hingewiesen.

§. 63.

Allgemeine Erinnerungen.

Da das Geschäft der Landes-Vermessung, welches in der Herstellung der Primair-Kataster seine Vollendung erhält, sowohl nach seinem Zweck, als nach dem damit verbundenen Kostenaufwand von äußerst großer Wichtigkeit ist, so muß es für sämtliche, bei dem Bureau der Primair-Kataster angestellten, Arbeiter, besonders aber für die Publications-Commissarien die ernstlichste Aufgabe seyn, damit der Aufwand für ihre Geschäfte nicht zu einer unverhältnismäßigen Höhe ansteige, und die Vollendung des Ganzen allzuweit hinausgeschoben werde, in ihre Arbeiten die größtmögliche Beschleunigung und Einfachheit zu legen, die ihnen gegebenen Vorschriften geschickt und umsichtig anzuwenden, alle unnöthigen Subtilitäten entfernt zu halten, für die Erledigung vorgekommener Anstände immer nur den kürzesten Weg einzuschlagen, und namentlich sich nicht in Erörterungen einzulassen, welche sich auf privatrechtliche Streitigkeiten beziehen, vielmehr überall nur den neuesten Bestzustand zur Grundlage zu nehmen.

Sodann erwartet man, daß die Schrift deutlich sey und die Zahlen bestimmt, unterschieden und für jedermann leicht lesbar seyn werden.

Es müssen ferner die Originalpläne auf das sorgfältigste behandelt, und sie dürfen weder zusammengedrückt, eingebogen, noch überhaupt beschmutzt und daher weder mit unreinen Händen berührt, noch durch das offene Hinlegen auf Tische u. nach dem Gebrauch dem Staube ausgesetzt, sondern sie müssen immer in einem dazu bestimmten Portefeuille aufbewahrt werden.

Zu gleicher Schonung sind auch die Publikations-Geometer anzuhalten.
 Endlich ist darauf Bedacht zu nehmen, daß die Acten, welche in mehreren Orten vertheilt sind, bis zur Einlieferung an das Bureau, soviel möglich unter Einer Aufsicht behalten werden, und für die gute Verwahrung derer, welche andern Personen zeitweils überlassen werden müssen, Sorge getragen werde.

II.

Hinsichtlich der Dienst-Verhältnisse

a) der Arbeiter auf dem Bureau.

§. 63.

Verweisung auf die Instruktion für den Bureau-Inspector.

Die unmittelbare Leitung der Arbeiten auf dem Bureau ist einem Inspector übertragen, der zugleich ausschließlich sämtliche Registratur-Geschäfte zu besorgen hat.

Die speciellern Obliegenheiten desselben, so wie sein Verhältniß zu den Arbeitern, sind in der Instruktion für das Inspectorat vom 13. März 1824 enthalten, auf welche hiemit ausdrücklich verwiesen wird.

§. 64.

Führung eines Diariums.

Jeder Arbeiter hat über alle seine amtlichen Verrichtungen von Tag zu Tag nach einer lithographirten Tabelle ein Diarium zu führen, welches er am Schlusse des Monats im Original dem Inspector gegen ein frisches Exemplar der Tabelle zustellt.

b) der Publikations-Kommissarien.

§. 65.

Unmittelbare Leitung der Arbeiten durch das Kollegium.

So lange die Kommissarien auf dem Lande arbeiten, stehen dieselben unmittelbar unter dem Kollegium, so bald sie aber auf das Bureau zurückkehren und Liquidationen oder andere Geschäfte besorgen, treten sie wieder ganz in die Verhältnisse der übrigen Bureau-Arbeiter ein.

§. 66.

Einsendung von Diarien und Uebersichten.

Sie haben ebenfalls in lithographirten Tabellen ein Diarium über ihre Arbeiten zu führen, worin die Geschäfte, welche jede abgesonderte Rubrik mit ihren Unter-Abtheilungen und jede besondere Markung angehen, genau auseinander gehalten werden müssen, und solches am Schlusse jedes Monats, mit einer Uebersicht über den jedesmaligen Stand der Geschäfte nach einem lithographirten Formular und zwar je am 1. Januar, 1. April,

1. Juli und 1. October vollständig, in den Zwischenmonaten aber nur nach den Leistungen des verflossenen Monats ausgefüllt, in der Regel ohne Begleitungs-Bericht im Original an das Kollegium einzusenden.

Indessen bleibt dem Kommissär unbenommen, aus dem Diarium für den Zweck der Kostenauscheidung sich kurze Notizen auszuziehen.

§. 67.

Verhältniß zum Publikations-Geometer.

Die Publikations-Kommissarien haben darauf zu sehen, daß der ihnen beigegebene Publikations-Geometer fleißig und zweckmäßig arbeite, sich genau an die in der Instruktion für die letztern vom 18. May 1824 gegebenen Vorschriften halte, und ein pünktliches Diarium über seine Verrichtungen führe, wozu er eine lithographirte Tabelle erhält und welches der Kommissär, mit seinem Vidit oder etwaigen Bemerkungen begleitet, zugleich mit dem seinigen monatlich vorlegt.

§. 68.

Verhältniß der Kommissarien zu dem Oberamt ihres Distrikts.

Die Oberämter sind angewiesen, den Publikations-Kommissarien alle Unterstützung, die ihr Auftrag erfordert, nicht nur selbst zu gewähren, sondern auch die Orts-Behörden in dem betreffenden Publikations-Distrikte dazu anzuhalten.

Die Kommissarien werden sich deswegen sowohl gleich bei ihrer Ankunft im District denselben vorstellen, als auch im Verlauf ihres Geschäfts, so oft es nöthig ist und namentlich bei Vergleichs-Versuchen in Markungsgränze-Angelegenheiten, ihre Mitwirkung nachsuchen.

§. 69.

Zum Kameral- und Forst-Amt.

Die Kameral- und Forst-Aemter des Publikations-Distrikts haben ihnen die Einsicht aller auf ihr Geschäft Bezug habenden Documente zu gestatten, und auf ihr Ansuchen gegen Bescheinigung dieselben zu verabsolgen.

§. 70.

Zu den Gemeinden.

Auf gleiche Weise und mit gleicher Einschränkung steht ihnen die Gemeinde-Registratur vollkommen zu Gebot.

Außerdem sind die Gemeinden schuldig, den Kommissarien die erforderlichen Urkundspersonen, welche nicht gerade aus der Mitte des Gemeinderaths oder des Bürger-Ausschusses, hingegen mit den öffentlichen Büchern und den Feld-Verhältnissen bekannt, auch

ehrbare Männer seyn müssen, nach der, in der Regel ohne Befehl des Kommissärs vorgegangenen, Wahl des Gemeinderaths, je nach Bedürfnis, so wie einen Diener für amtliche Verrichtungen, Vorbieter etc. zu bestellen, und aus den Gemeinde-Kassen zu belohnen.

Dagegen ist den Kommissarien die Pflicht auferlegt, den Gemeinden ohne Noth herein keine vergrößerten Kosten zu verursachen.

Endlich sind die Gemeinden schuldig, dem Publikations-Kommissär und Geometer ein taugliches Arbeits-Local, in welchem insbesondere die Akten sicher verwahrt werden können, nebst Holz und Lichtern für die Arbeits-Zeit zu verschaffen, oder in Ermanglung dessen täglich im Sommer

_____ :• 6 Kr.

und im Winter, einschließlich der Entschädigung für Holz und Beleuchtung, je nach dem örtlichen Holzpreisen

_____ :• 10 bis 16 Kr.

zu bezahlen.

Stuttgart, den 20. August 1825.

Königliches Steuer-Kollegium.